



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

BaFin Journal

November 2019

Den Kunden im Blick

Wo endet Verbraucherschutz
und wo beginnt Bevormundung?

Seite 16



© stock.adobe.com/alphaspirit

Fintech-Marktbeobachtung

**Junges Marktsegment befindet sich in
einer Phase der Konsolidierung.**

Seite 32

Interview mit CSFO

**Viele Stellungnahmen zu Merkblatt
über Nachhaltigkeitsrisiken**

Seite 38

Themen



Seite 28

Hoher Druck durch niedrige Zinsen

Situation bei Lebensversicherern und Pensionskassen erfordert verstärkte Kontrolle.

In Kürze

Unternehmen und Märkte

- 4 Nationale Risikoanalyse
- 5 Directors' Dealings
- 5 Schnittstellen
- 5 PSD2
- 6 Kreditrisiko
- 6 Marktbefragung
- 6 Finanzanlagenvermittler
- 7 Selbstregulierung
- 7 MaGo kl. VU
- 7 Anstehende Termine
- 7 Erstversicherer
- 8 Klimastresstests
- 8 Grundlagen des KAGB

Internationales

- 8 Stablecoins
- 9 Wichtige Termine
- 9 Solvency-II-Review
- 9 Forschungsvorschläge
- 10 PRIIPs
- 10 Weitere internationale Konsultationen

Verbraucher

- 11 Betrug
- 11 Einstellung unerlaubter Geschäfte
- 12 Abwicklung unerlaubter Geschäfte
- 13 Kein Verkaufsprospekt
- 13 Klarstellungen: Keine Zulassungen
- 14 Untersagung
- 14 Warnung
- 15 Internationale Behörden und Gremien

Themen

- 16 Schutz ja, Bevormundung nein
- 17 Verbraucherschutz muss vielseitig sein – Gastartikel von Klaus Müller
- 20 Christian Bock: „Ich bin kein Freund von Zwang.“
- 22 Kartellamt und BaFin: Zwei Behörden für Verbraucher – Gespräch mit Elisabeth Roegele
- 25 Carsten Becker: „Kartellrechtliche Instrumente – ein Modell auch im Verbraucherrecht.“
- 28 Jahrestag der Versicherungsaufsicht: Hoher Druck durch niedrige Zinsen
- 32 Evolutionärer Einfluss von Fintechs auf die Finanzbranche
- 38 Frank Pierschel: „Finanzunternehmen sollen Nachhaltigkeitsrisiken stärker berücksichtigen.“

Bekanntmachungen

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir haben in dieser Ausgabe den Fokus auf ein Thema gelegt, das jede und jeden angeht: Verbraucherschutz. Anlässlich unseres Verbraucherschutzforums am 12. November in Frankfurt am Main haben wir über unseren Tellerrand hinausgeschaut und neben unserer eigenen Haltung zum Verbraucherschutz auch die Sichtweisen des Bundeskartellamts (BKartA) und des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) eingefangen. Ab Seite 17 finden Sie einen Guestartikel von vzbv-Vorstand Klaus Müller sowie Gespräche mit BaFin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele und Dr. Carsten Becker, dem Vorsitzenden der Beschlussabteilung Verbraucherschutz beim BKartA.

Bereits zum neunten Mal hat am 29. Oktober die Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht stattgefunden. Im Zentrum stand die Situation von Lebensversicherern und Pensionskassen im Niedrigzinsumfeld. Es sei ein Punkt erreicht, an dem die Marktteilnehmer verdeutlichen müssten, wie stark die niedrigen Zinsen mittlerweile ihr Geschäftsmodell und damit ihren Beitrag zur kapitalgedeckten Altersversorgung gefährdeten, betonte Exekutivdirektor Dr. Frank Grund. Darüber hinaus ging es beim Branchentreffen – wie Sie ab Seite 28 lesen können – auch um Schadensrückstellungen unter Solvency II, Nachhaltigkeit und Insurtechs.

Den technologiegetriebenen Start-ups in der Finanzbranche widmen wir uns ab Seite 32 ausführlich. Hier weitet sich die Betrachtung von Insurtechs zu einer Marktbeobachtung von Fintechs. Das Marktsegment der Fintechs befindet sich in einer Phase der Konsolidierung. Nach Expertenmeinung liegt das an zunehmendem Wettbewerb, hohen Akquisitionskosten an der Kundenschnittstelle und nicht durchgängig zur Verfügung stehenden Finanzierungsmitteln. Pro Segment gebe es meist nur ein Geschäftsmodell, das die kritische Masse an Kunden bzw. Nutzern erreiche.

Ans Herz legen möchte ich Ihnen auch ein Kurzinterview mit Frank Pierschel auf Seite 38. Er ist unser Chief Sustainable Finance Officer (CSFO) und äußert sich zum BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, das bis 3. November zur Konsultation stand.

Eine angenehme Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

5 Jahre SSM

Der einheitliche europäische Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) für Banken hat am 4. November 2014 seine Arbeit aufgenommen. Das System der Bankenaufsicht setzt sich aus der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden zusammen. Eine Erkenntnis aus der Finanzkrise war, die zunehmend international aufgestellten großen Bankengruppen nicht mehr nur auf nationaler Ebene zu beaufsichtigen.



In Kürze



Unternehmen & Märkte

Nationale Risikoanalyse

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:
Das Bundesfinanzministerium kommt zu dem
Schluss, dass das Risiko in Deutschland
mittel-hoch ist.

Das Risiko Deutschlands, zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, ist mittel-hoch, was Stufe 4 auf der fünfstufigen Skala von niedrig bis hoch entspricht. Das ist das Ergebnis der ersten Nationalen Risikoanalyse zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (NRA) des Bundesministeriums der Finanzen (BMF). Als Risikofelder identifizierte das BMF anonyme und grenzüberschreitende Geschäfte sowie das Finanztransfergeschäft und den Immobiliensektor. Fintechs und Großbanken sind in bestimmt-

ten Konstellationen anfällig dafür, zum Vehikel von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu werden.

Die NRA ist ein Kernelement des risikobasierten An-satzes der Financial Action Task Force (FATF) sowie der vierten EU-Geldwäscherichtlinie. Sie analysiert die Stärken und Schwächen in der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Deutschland und trägt dazu bei, das nationale Risikobewusstsein weiter zu schärfen.

Die NRA liefert der BaFin und den Verpflichteten, also insbesondere den von der BaFin beaufsichtigten Unternehmen, wichtige Hinweise zu länder-, produkt- und sektorspezifischen Risiken für deren eigene Analysen. So spannt die NRA den Bogen zwischen der Supranationalen Risikoanalyse der EU-Kommission (SNRA), die den europäischen Binnenmarkt in den Blick nimmt, und der institutsspezifischen Risikoanalyse der Verpflichteten.

An der NRA waren seit Ende 2017 unter Federführung des BMF 35 Bundes- und Landesbehörden beteiligt. Dazu zählten insbesondere die Bundesregierung, Strafverfolgungsbehörden, Nachrichtendienste, die Generalzolldirektion und Aufsichtsbehörden. Darüber hinaus hat das BMF auch Vertreter aus dem Finanz- und Nicht-Finanzsektor eingebunden. Die Abteilung Geldwäsche-prävention der BaFin unterstützte maßgeblich die Arbeiten des BMF und leitete unter anderem die für die

Linkempfehlungen zum Thema

- [BaFin-Fachartikel zum Thema](#)
- [Nationale Risikoanalyse](#)

mit der Analyse des Finanzmarkts zuständige Arbeitsgruppe. Sie verfasste zudem einen eigenen Fachartikel zur Nationalen Risikoanalyse.

„Es ist wichtig, den Verpflichteten eine Unterstützung bieten zu können. Wir erwarten, dass sie die für sie jeweils relevanten Aspekte auch entsprechend berücksichtigen“, sagt Dr. Thorsten Pötzsch, Exekutivdirektor Abwicklung. ■

Directors' Dealings

BaFin hebt Schwellenwert auf 20.000 Euro an

Die BaFin hebt den Schwellenwert für Eigengeschäfte von Führungskräften (Directors' Dealings) ab 1. Januar 2020 an. Die Aufsicht erlässt dazu eine Allgemeinverfügung.

Danach müssen Führungskräfte vom 1. Januar 2020 an derartige Geschäfte erst melden, wenn diese innerhalb eines Kalenderjahres ein Gesamtvolumen von 20.000 Euro erreichen. Bisher liegt der Schwellenwert laut Artikel 19 Absatz 9 Marktmissbrauchsverordnung (MAR) bei 5.000 Euro. ■

Schnittstellen

BaFin begrüßt gemeinsame Erklärung

Die BaFin hat eine „Gemeinsame Erklärung zur Migration auf PSD2-konforme Schnittstellen“ veröffentlicht.

Hintergrund war ein Gespräch zwischen Vertretern der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) sowie vier inländischen Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistern und der BaFin, das am 11. Oktober 2019 in der BaFin in Bonn stattfand. Ziel des Gesprächs war es, die bislang schwierigen Diskussionen über die neu regulierten Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste konstruktiv voranzutreiben.

Nach Ansicht der BaFin sollte die zweite Zahlungsdiensterichtlinie PSD2 (Payment Services Directive 2) nicht nur als regulatorische Pflichtaufgabe betrachtet werden, sondern ebenso als Impuls, um auch in Deutschland den Markt für innovative Finanzdienstleistungen zu verbreitern – und das sowohl im Hinblick auf junge Fintechs als auch auf etablierte Banken.

Beide Seiten wollen nun intensiv daran arbeiten, die Anforderungen der PSD2 in Deutschland vollständig umzusetzen. Dazu müssen die Kreditinstitute zügig leistungsfähige PSD2-konforme Schnittstellen fertigstellen und die Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister ihre Dienste schnellstmöglich auf diese umstellen.

„Die BaFin begrüßt, dass die Branche im Interesse der gemeinsamen Kunden an einer zügigen Umsetzung arbeiten will und die Chancen der PSD2 für den deutschen Markt nutzen möchte“, sagt Raimund Röseler, Exekutivdirektor Bankenaufsicht bei der BaFin. „Wir werden den Prozess der Umsetzung weiter intensiv begleiten und den Markt hier nicht alleine lassen“, erklärt Röseler weiter. „Beide Marktseiten sollten konstruktiv darüber reden, wie Funktionen, die nicht zum PSD2-Pflichtprogramm gehören, in Zukunft dargestellt werden können. Hier kann Deutschland ruhig die Vorreiterrolle in Europa spielen.“ ■

PSD2

BaFin setzt Frist für Umstellung von Kartenzahlungen im Internet

Die BaFin wird nicht beanstanden, wenn Zahlungsdienstleister mit Sitz in Deutschland Kartenzahlungen im Internet bis zum 31. Dezember 2020 auch ohne eine nach der PSD2 erforderliche Starke Kundenaufenthertifizierung ausführen.

Hintergrund ist eine Opinion der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA vom 16. Oktober, in der sie den nationalen Aufsichtsbehörden diese Frist empfiehlt. Außerdem legt die EBA Meilensteine für die beteiligten Zahlungsdienstleister fest und definiert zu meldende Daten, mit denen die Aufsicht den Fortschritt kontrollieren kann, bis alle einschlägigen PSD2-Anforderungen vollständig umgesetzt sind. Auch diese Meilensteine übernimmt die BaFin in ihre Aufsichtspraxis.

Am 21. August 2019 hatte die BaFin bereits über die Erleichterungen bei der Kundenaufenthertifizierung informiert, aber noch keine Frist genannt. Die Erleichterungen gelten auch für Online-Zahlungen mit Debitkarten oder Prepaid-Karten. Kartenausgebende Zahlungsdienstleister, die ihren Kartenkunden bereits

eine PSD2-konforme Authentifizierungsmethode anbieten, sollten diese nicht wieder abschalten.

Über die Pflicht zur Starken Kundenauthentifizierung, die am 14. September 2019 in Kraft getreten ist, berichtete die BaFin auch in den Ausgaben September 2019 und August 2018 des BaFinJournals. ■

Kreditrisiko

BaFin veröffentlicht Rundschreiben

Die BaFin hat das Rundschreiben 13/2019 (BA) zur Festlegung von mit hohem Risiko verbundenen Risikopositionsarten gemäß Artikel 128 Absatz 3 der Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) veröffentlicht. Das Rundschreiben tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Mit dem Rundschreiben übernimmt die BaFin die Leitlinien der Europäischen Bankaufsichtsbehörde EBA zur Festlegung von mit hohem Risiko verbundenen Risikopositionsarten in ihre Verwaltungspraxis. ■

Marktbefragung

Derivate mit Krypto-Assets als Basiswert

Die BaFin hat am 7. November 2019 eine Marktbefragung zu Derivaten mit Krypto-Assets als Basiswert veröffentlicht.

Ziel der Marktbefragung ist es, ein detailliertes Bild über den Markt von Derivaten mit Krypto-Assets als Basiswert und deren mögliche Risiken zu erhalten. Die Marktbefragung richtet sich an alle Marktteilnehmer, insbesondere an Anleger, Verbraucherschutzverbände, Anbieter und Emittenten sowie Interessenvertretungen.

Hintergrund der Marktbefragung ist die stetige Zunahme der Zahl und des Gesamtvolumens an Krypto-Assets – insbesondere Kryptowährungen – in den vergangenen Jahren. Mit dem zunehmenden Interesse an Krypto-Assets ist auch das Angebot von Derivaten (Zertifikate und Contracts for Difference – CFD), die auf Krypto-Assets als Basiswert referenzieren, gestiegen. Zugleich haben auch internationale Aufsichtsbehörden vor Krypto-Assets gewarnt.

Die BaFin ist nach § 4 Absatz 1a Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) dem Schutz von kollektiven Verbraucherinteressen verpflichtet. Vor diesem Hintergrund beobachtet und analysiert die BaFin das Marktgeschehen im Hinblick auf mögliche verbraucherschutzrelevante Sachverhalte. Antworten und Stellungnahmen zu der Marktbefragung können bis Freitag, den 13. Dezember 2019, bei der BaFin per E-Mail an marktbefragungvbs@bafin.de oder postalisch eingereicht werden. ■

Finanzanlagenvermittler

Berufsgruppe muss ab 1. August 2020 Kundengespräche aufzeichnen

Die zweite Änderungsverordnung zur Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) ist am 21. Oktober 2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Sie regelt die Einzelheiten der Organisations- und Verhaltenspflichten für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater. Auch für diese Berufsgruppen gilt künftig die Vorgabe, Kundengespräche aufzuzeichnen (Taping) sowie die Pflicht, Interessenkonflikte zu vermeiden, zu regeln oder zumindest offenzulegen. Die Änderungen werden zum 1. August 2020 in Kraft treten, so dass den Betroffenen eine angemessene Übergangsfrist bleibt.

Der Gesetzgeber plant, die Vorgaben der FinVermV in das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) zu überführen. Dabei will er die Aufsicht über die Finanzanlagenvermittler auf die BaFin übertragen. Das geht aus einem Eckpunktepapier der Bundesministerien der Finanzen, der Justiz und für Verbraucherschutz sowie für Wirtschaft und Energie hervor. Derzeit sind je nach Bundesland die Industrie- und Handelskammern oder Gewerbeämter dafür zuständig, die Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater nach §§ 34f bzw. 34h der Gewerbeordnung zu beaufsichtigen. ■

Selbstregulierung

Deutscher Presserat aktualisiert seine Verhaltensgrundsätze zur Finanzmarktberichterstattung

Der Deutsche Presserat hat nach Gesprächen mit der BaFin die „Journalistischen Verhaltensgrundsätze und Empfehlungen des Deutschen Presserats zur Wirtschafts- und Finanzberichterstattung“ überarbeitet. Es war erforderlich, die Verhaltensgrundsätze anzupassen, da durch das Inkrafttreten der EU-Marktmissbrauchsverordnung (MMVO) und der dazugehörigen, ergänzenden Delegierten Verordnung 2016/958 seit 2016 eine neue Rechtsgrundlage gilt. Damit beaufsichtigt die BaFin auch weiterhin keine Journalisten, die über den Presserat organisiert sind, hinsichtlich der Vorgaben für die Erstellung oder Weitergabe von Anlageempfehlungen. Dem Deutschen Presserat als Verein gehören auf der Verlegerseite der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) und der Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) sowie auf der Journalistenseite der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) und die Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) an. Die Zugehörigkeit zum Presserat ergibt sich durch die Mitgliedschaft in einem der genannten Verbände oder durch eine individuelle Selbstverpflichtung von im Pressebereich tätigen Journalisten und Redaktionen.

Nun verfügt der Deutsche Presserat nach derzeit geltender Rechtslage über eine ausreichende Selbstregulierung im Sinne von Artikel 20 Absatz 3 MMVO. Die Verhaltensgrundsätze wirken auch den Straftatbeständen der Marktmanipulation und des Insiderhandels entgegen. ■

MaGo kl. VU

BaFin konsultiert Entwurf zu Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von kleinen Versicherungsunternehmen

Die BaFin hat den Entwurf eines Rundschreibens zu den „Aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von kleinen Versicherungsunternehmen nach § 211 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)“ (MaGo kl. VU) zur Konsultation gestellt.

Ziel der MaGo kl. VU ist es, zu gewährleisten, dass die Anforderungen des VAG gegenüber allen Unternehmen konsistent angewendet werden. Hierfür legt die BaFin die Vorschriften für sich verbindlich aus. Adressaten der MaGo kl. VU sind alle Versicherungsunternehmen, die unter § 211 VAG fallen.

Stellungnahmen zu dem Entwurf nimmt die BaFin bis zum 8. Dezember 2019 per E-Mail an Konsultation-17-19@bafin.de – mit dem Betreff „Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 17/2019“ – entgegen. ■

Erstversicherer

Tabellenteil der Statistik 2018 veröffentlicht

Die BaFin hat den Tabellenteil der Erstversicherungsstatistik 2018 veröffentlicht. Die Tabellen enthalten Statistiken über Stand und Entwicklung der deutschen Erstversicherer und Pensionsfonds sowie der Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die für die Tätigkeit in Deutschland einer Zulassung bedürfen. ■

Auf einen Blick

Anstehende Termine

4. Dez.	<u>Abwicklungskonferenz</u> , Frankfurt am Main
12. Dez.	<u>Bekämpfung</u> Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Bonn

Klimastresstests

BaFin hält Workshop zur nachhaltigen Kapitalanlage von Versicherern

Nachhaltigkeit wird auch für die Versicherungswirtschaft immer wichtiger. Vor diesem Hintergrund hat die BaFin am 11. November einen Workshop „Nachhaltige Kapitalanlage – Szenarioanalysen und Stresstests“ veranstaltet. Ziel war ein fachlicher Austausch zwischen der Versicherungswirtschaft, der BaFin und Experten aus der Wissenschaft und einer Fachbehörde.

Das Themenspektrum reichte von einem Vergleich der derzeit verfügbaren Klimarisikomessingtools bis hin zu den Methoden, mit denen Unternehmen Klimastresstests individuell umsetzen. Daneben sprachen die Referenten über ihre Erkenntnisse aus dem Einsatz von Klimastresstests und Szenarioanalysen. Sie waren sich einig, dass der Klimawandel auch für die Versicherungswirtschaft eine spezielle Herausforderung ist.

Die BaFin wird sich weiterhin mit Klimastresstests auseinandersetzen und verfolgen, wie sich die Diskussion auf europäischer Ebene entwickelt. ■

Grundlagen des KAGB

BaFin-Seminar am 4. Februar 2020 in Frankfurt

Die BaFin veranstaltet am 4. Februar 2020 in Frankfurt am Main ein kostenfreies Seminar zum Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Es richtet sich ausschließlich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Beschäftigte von Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGen) mit weniger als zwei Jahren Berufserfahrung in dieser Branche. Anmeldungen, die diese Vorgaben nicht erfüllen, finden keine Berücksichtigung.

Das ganztägige Seminar befasst sich mit den aufsichtsrechtlich relevanten Grundlagen des KAGB und verfolgt das Ziel, den Teilnehmenden zu erläutern, wie sie aufsichtsrechtliche Vorschriften praktisch umsetzen können. Die Teilnehmenden erhalten wichtige Informationen zu Merkblättern, Rundschreiben und zur Antragstellung bei der BaFin. Die BaFin-Referenten thematisieren unter anderem die Akteure im KAGB und ihre Aufgaben, die Regulierung der KVGen, die Aufsicht über offene und geschlossene Fonds sowie Regelungen zu Darlehensfonds, Private Equity und Vertriebsvorschriften.

Interessierte können sich ab Anfang Dezember auf der Internetseite der BaFin genauer über das Seminar erkundigen und sich zur Veranstaltung anmelden. Das Seminar findet in den Räumen der BaFin in Frankfurt am Main, Marie-Curie-Straße 24-28, statt. Die Zahl der Plätze ist auf 55 begrenzt. ■

Internationales

Stablecoins

Netzwerk befürwortet Einzelfallansatz, um festzustellen, ob IOSCO-Prinzipien und IOSCO-Standards sowie nationale Regulierungssysteme anwendbar sind

Eine aktuelle Bewertung des Fintech-Netzwerks der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO zeigt, dass sogenannte Stablecoins

Elemente und Eigenschaften enthalten können, die typischerweise bei regulierten Wertpapieren auftreten. Je nach Struktur gelten die IOSCO-Grundsätze und IOSCO-Standards sowie nationale Gesetze zur Offenlegung, Registrierung, Berichterstattung und Haftung also auch für Stablecoins wie etwa Libra.

Die BaFin hat an der Bewertung des IOSCO Fintech Networks mitgewirkt. Sie beschäftigt sich auch darüber hinaus intensiv mit Stablecoins. Die große Reichweite einiger Stablecoin-Projekte bringt ihrer Ansicht nach

Auf einen Blick

Wichtige Termine bis Ende Dezember 2019

19. Nov.	EBA MB, Paris	3./4. Dez.	ESMA BoS & Joint Board/SMSG, Paris
19. Nov.	EIOPA-Jahreskonferenz, Frankfurt am Main	7. bis 10. Dez.	NAIC Winter Meeting, Austin/Texas, USA
26. Nov.	EIOPA Joint SG, Frankfurt am Main	9. Dez.	AFS-Sitzung, Berlin
27./28. Nov.	EIOPA BoS, Frankfurt am Main	11./12. Dez.	EBA BoS, Paris
3. Dez.	ESMA MB, Paris	19. Dez.	ESRB GB, Frankfurt am Main

potenziell große Risiken mit sich. Die Projekte werden daher zu Recht einer eingehenden und andauernden Kontrolle unterzogen. Mit Blick auf die Regulierung von Stablecoins ist die BaFin der Auffassung, dass globale Regeln und Standards notwendig sind. Sie begrüßt es deshalb, dass sich IOSCO mit offenen Fragen auseinandersetzt.

Die BaFin weist darauf hin, dass es für innovative Finanzprodukte keinen rechtsfreien Raum gibt. Auch Stablecoins können dem existierenden Rechtsrahmen unterfallen. Die Aufsicht entscheidet stets im Einzelfall darüber, ob ein Finanzprodukt die Eigenschaften eines Finanzinstruments aufweist. ■

Solvency-II-Review

EIOPA konsultiert Änderungsvorschläge zu 19 Themen

Seit dem 15. Oktober 2019 können Marktteilnehmer die Technische Empfehlung kommentieren, die die Europäische Versicherungsaufsicht EIOPA der EU-Kommission geben will, um das europäische Aufsichtsregime Solvency II zu verbessern. Der Entwurf nimmt – wie von der EU-Kommission erbeten – Stellung zu 19 Themen. Unter anderem überprüft EIOPA die langfristigen Garantien, möchte das bestehende Rahmenwerk (Framework) in puncto Berichtswesen überarbeiten

und neue Aufsichtsinstrumente etwa für makroprudenziale Risiken einführen.

Die nationalen Aufsichtsbehörden erheben für EIOPA Daten, um herauszufinden, wie sich die Technische Empfehlung auf die Situation der Unternehmen auswirken würde. Die betroffenen deutschen Unternehmen hat die BaFin bereits angeschrieben. Zusätzlich lädt EIOPA die Unternehmen zu einem freiwilligen Praxistest für neue Berichtsformulare ein (siehe [BaFinJournal Oktober 2019](#)).

Die Kommission hatte EIOPA um eine Technische Empfehlung für den Solvency-II-Review zum 30. Juni 2020 gebeten. Die Konsultation läuft bis zum 15. Januar 2020. Weitere Informationen zum Konsultationsprozess und zu den Formularen stellt EIOPA im [Internet](#) bereit. ■

Forschungsvorschläge

EIOPA benennt Themengebiete für wissenschaftliche Untersuchungen 2020

Die Öffentlichkeit – insbesondere die Wissenschaft – kann seit dem 21. Oktober bei der Europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA Vorschläge für Forschungsvorhaben im kommenden Jahr einreichen. EIOPA hat in einer [Pressemitteilung](#) fünf übergeordnete Themengebiete benannt, zu denen Forschungsvorhaben vorgeschlagen werden können, die EIOPA dann fördert.

EIOPA sieht zum Beispiel den Bedarf, Investitionen von Versicherern und Pensionsfonds, Liquiditätsstress-tests im Versicherungssektor und Frühwarnsysteme in der Versicherungsbranche wissenschaftlich genauer zu untersuchen. Auch die systemische Relevanz der Versicherungsbranche bzw. die Frage, wie verzahnt sie mit dem Finanz- und Realsektor ist, sind für EIOPA Ausgangspunkte für noch zu konkretisierende Forschungsvorhaben. Die Arbeiten können auch das Ziel verfolgen, die wirtschaftliche Bewertung der Verbindlichkeiten von Versicherern unter die Lupe zu nehmen.

Alle interessierten Forscher mit fundiertem wissenschaftlichem Hintergrund, die derzeit für akademische Einrichtungen oder Behörden tätig sind, sind bis zum 15. Dezember zur Abgabe eines Themenvorschages aufgerufen. Im Februar 2020 wird EIOPA entscheiden, welche Forschungsvorhaben sie unterstützt. ■

Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

- EBA** Konsultation zur aufsichtlichen Berichterstattung im Zusammenhang mit der CRR2 und der Backstop-Regulierung, Framework 3.0 (bis 16. Januar 2020)
- EBA** Konsultation zu Offenlegungspflichten von Instituten nach Säule 3 (bis 16. Januar 2020)
- EBA** Leitlinien zum Umgang mit strukturellen Fremdwährungspositionen gemäß Artikel 352 Absatz 2 CRR (bis 17. Januar 2020)
- ESMA** Konsultation zu Positionslimits bei Rohstoffderivaten (bis 8. Januar 2020)

PRIIPs

Europäische Aufseher stellen Änderungen des Basisinformationsblatts zur Konsultation

Die drei Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) für den Wertpapierhandel sowie das Versicherungs- und Bankwesen haben am 16. Oktober ein gemeinsames Konsultationspapier zum Basisinformationsblatt (Key Information Document) für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products – PRIIPs) veröffentlicht.

Die ESAs stellen hierin zur Diskussion, wie Unternehmen künftig Performance-Szenarien und Kosten im Basisinformationsblatt berechnen und darstellen müssen. Darüber hinaus werden zum einen Anpassungen am technischen PRIIPs-Regulierungsstandard (Regulatory Technical Standards – RTS) vorgeschlagen, durch die OGAW-Fonds (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) in den Anwendungsbereich der PRIIPs-Verordnung einbezogen werden sollen. Zum anderen werden Vorschläge für erweiterte Vorgaben zu PRIIPs konsultiert, die Anlegern mehrere Optionen für Investitionen bieten (Multi Option Products – MOPs).

Rückmeldungen nimmt die Europäische Aufsichtsbehörde für den Wertpapierhandel ESMA bis zum 13. Januar 2020 über ein Online-Formular entgegen. Am 29. November findet zudem bei der Europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA eine Anhörung zu dem Konsultationspapier für Industrievertreter statt; für den 11. Dezember ist ein runder Tisch mit Verbraucherschutzvertretern bei EIOPA geplant.

Die BaFin hat sich in den Entscheidungsgremien der ESAs gegen die Konsultation ausgesprochen. Um das Basisinformationsblatt für Kleinanleger zu verbessern, ist nach Meinung der BaFin vielmehr die Revision der PRIIPs-Verordnung selbst erforderlich. Damit bestünde die Möglichkeit, insbesondere den Anwendungsbereich zu präzisieren und Inhalte und Formate an die digitale Entwicklung anzupassen. ■

Verbraucher

Betrug

Keine Anwerbung von Probanden der BaFin

Die BaFin weist erneut darauf hin, dass sie keine Personen anwirbt, die zu Testzwecken Konten bei Kreditinstituten eröffnen sollen.

Der BaFin sind erneut Fälle bekannt geworden, in denen unbekannte Täter angeblich im Namen der BaFin Personen online kontaktiert haben. Die Täter haben die Personen aufgefordert, ein Testkonto per Video-Ident-Verfahren bei einem Kreditinstitut zu eröffnen.

Die Täter stellen den Testpersonen Anmeldedaten für eine Online-Kontoeröffnung zur Verfügung. Anschließend sollen die Probanden diese Anmeldedaten bei der Kontoeröffnung eingeben. Dabei sollen sie im Videochat zur Identifizierung nicht offenlegen, dass ihnen die Anmeldedaten von den Tätern zur Verfügung gestellt wurden. Das Kreditinstitut merke es, dass es von der BaFin überwacht werde. Außerdem werden die Testpersonen gebeten, sich von Warnungen des Kreditinstituts vor Betrügern nicht beeindrucken zu lassen.

Angeblich soll das Konto dann über einen Zeitraum von vier Wochen gegen eine Vergütung getestet werden. Nach Eröffnung des Kontos durch erfolgreiches Durchlaufen des Video-Ident-Verfahrens fordern die Täter die Testpersonen online dazu auf, ihnen den Zugangscode für das Konto mitzuteilen. Es besteht der Verdacht, dass dieses anschließend für kriminelle Zwecke genutzt werden könnte.

Die BaFin bittet alle Personen, die mit einem entsprechenden Angebot in Kontakt kommen, dieses abzulehnen und Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten. In diesem Zusammenhang weist die BaFin auf ihre Warnungen vom 26. März 2019 sowie vom 17. Mai 2019 hin, in denen ähnliche Betrugsmuster dargestellt werden. ■

Einstellung unerlaubter Geschäfte

Hello Technology LTD: BaFin ordnet Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 20. August 2019 gegenüber der Hello Technology LTD, Marshallinseln, die sofortige Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels angeordnet.

Hello Technology LTD bietet auf der Handelsplattform www.elcurrency.com Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFDs) auf Währungen, Kryptowährungen, Edelmetalle und Rohstoffe sowie den Erwerb und Handel mit Kryptowährung an. Indem sie ihren Kunden Zugang zu den angebotenen Kontrakten sowie zur Kryptowährung verschafft, erbringt Hello Technology LTD den Eigenhandel im Sinne von § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG) als Dienstleistung für andere in der Bundesrepublik Deutschland. Über die hierfür nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt sie jedoch nicht. ■

Hinweis

Informationen für Verbraucher

Vorsicht: Derzeit treten viele potenziell un seriöse Handelsplattformen an den Markt heran. Bei einigen besteht auch der Verdacht der organisierten Kriminalität. BaFin und Polizei haben schon Anfang Dezember 2018 vor betrügerischen internationalen Online-Handelsplattformen gewarnt. Zudem veröffentlicht die BaFin auf ihrer Webseite weitere Informationen zu unerlaubt betriebenen Geschäften einzelner Handelsplattformen.

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

Ramrath Vermögensberatung & -verwaltungs GmbH: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Einlagengeschäfts an

Die BaFin hat der Ramrath Vermögensberatung & -verwaltungs GmbH, Wesel, mit Bescheid vom 23. August 2019 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft sofort einzustellen und die unerlaubt betriebenen Geschäfte abzuwickeln.

Die Ramrath Vermögensberatung & -verwaltungs GmbH hatte auf Grundlage von Verträgen über Zeichnungen für „Anleihe-Kapital Serie G“ gewerbsmäßig Gelder angenommen, die unbedingt rückzahlbar waren, ohne dass der Rückzahlungsanspruch in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft war. Damit betreibt die Ramrath Vermögensberatung & -verwaltungs GmbH das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG), ohne über die dafür erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen. Die Abwicklungsanordnung verpflichtet die Ramrath Vermögensberatung & -verwaltungs GmbH, die angenommenen Gelder unverzüglich zurückzuzahlen. ■

Florian Gölz: BaFin ordnet Abwicklung des unerlaubt betriebenen Einlagengeschäfts an

Die BaFin hat Herrn Florian Gölz, Wiernsheim, mit Bescheid vom 8. Oktober 2019 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft unverzüglich abzuwickeln.

Herr Gölz schloss mit Anlegern Verträge über eine „Festzinsanlage“. Auf dieser Grundlage nahm er Gelder mit dem Versprechen der unbedingten Rückzahlung an. Hierdurch betreibt Herr Gölz das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Er ist verpflichtet, die bislang angenommenen Gelder per Überweisung vollständig an die Geldgeber zurückzuzahlen. ■

Besber SL GmbH: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanztransfertgeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 5. Juni 2019 gegenüber der Besber SL GmbH angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfertgeschäft sofort einzustellen und abzuwickeln.

Die Besber SL GmbH nimmt auf ihrem Geschäftskonto Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. Auf diese Weise zahlen unter anderem Kunden der nicht lizenzierten Internethandelsplattform www.eforex24.com Gelder ein, damit diese ihrem intern bei der Handelsplattform geführten Handelskonto gutgeschrieben werden. ■

NEV New Energy Values GmbH: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Einlagengeschäfts an

Die BaFin hat der NEV New Energy Values GmbH, Horb, mit Bescheid vom 11. Oktober 2019 die sofortige Einstellung und die unverzügliche Abwicklung des Einlagen geschäfts aufgegeben.

Die Gesellschaft bot dem Publikum den Kauf bestehender Forderungen aus Kapital-Lebensversicherungsverträgen gegen das Versprechen an, Geldzahlungen über mehrere Jahre hinweg oder nach mehreren Jahren zu leisten.

Mit dem Einzug der Geldforderungen aus den vertragsgegenständlichen Lebensversicherungsverträgen betreibt die NEV New Energy Values GmbH das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Das Unternehmen ist verpflichtet, die angenommenen Gelder per Überweisung unverzüglich und vollständig an die Kapitalgeber zurückzuzahlen. ■

Karatbit Foundation: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des unerlaubten E-Geld-Geschäfts an

Die BaFin hat der Karatbit Foundation, Belize, mit Bescheid vom 21. Oktober 2019 aufgegeben, das durch die Ausgabe des „KaratGoldCoins“ ohne Erlaubnis in Deutschland betriebene E-Geld-Geschäft einzustellen und abzuwickeln. ■

Kein Verkaufsprospekt

Greyp Bikes d.o.o.: Öffentliches Angebot ohne Prospekt

Es besteht der hinreichende Verdacht, dass in Deutschland Wertpapiere in Form von „GREYP“-Token öffentlich angeboten werden.

Emittent ist nach den unter <https://platform.neufund.org/eto/view/LI/1eb004fd-c44d-4bed-9e76-0e0858649587> abrufbaren Dokumenten die Greyp Bikes d.o.o.

Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 wurde hierfür kein Prospekt veröffentlicht.

Das Vorliegen einer Ausnahme von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts ist nicht ersichtlich. Insbesondere liegen die Voraussetzungen für ein prospektfreies Angebot von Wertpapieren mit einem Gesamtgegenwert von nicht mehr als 8 Millionen Euro gemäß § 3 Nr. 2 Wertpapierprospektgesetz (WpPg) nicht vor, da es an einem dann gemäß § 4 WpPg erforderlichen Wertpapier-Informationsblatt fehlt. ■

Balmont Capital: Öffentliches Angebot ohne Prospekt

Die Balmont Capital bietet in der Bundesrepublik Deutschland ein Wertpapier in Form von Aktien der „Duracell Aktiengesellschaft“ öffentlich an.

Entgegen Artikel 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 ist kein Prospekt veröffentlicht worden. ■

valvero Sachwerte GmbH: Anhaltspunkte für fehlende Verkaufsprospekte

Die BaFin hat Anhaltspunkte dafür, dass die valvero Sachwerte GmbH in Deutschland mehrere Vermögensanlagen in Form der valvero „GOLD-LEIHE“ öffentlich anbietet.

Entgegen § 6 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) wurden hierfür keine Verkaufsprospekte veröffentlicht. ■

Blue Palm Group Inc.: Anhaltspunkte für fehlenden Verkaufsprospekt

Die BaFin hat Anhaltspunkte dafür, dass die Blue Palm Group Inc. in Deutschland ein Wertpapier in Form von vorbörslichen Aktien der Blue Palm Group Inc. öffentlich anbietet.

Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 wurde hierfür kein Prospekt veröffentlicht. ■

Klarstellungen: Keine Zulassungen

FX Base kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der FX Base keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften im Inland erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Die FX Base behauptet im Internet unter anderem unter der Domain www.fx-base.com fälschlich, über eine Erlaubnis der BaFin zu verfügen. ■

Hinweis

Informationen für Verbraucher

Diese und weitere Meldungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik [Verbraucher](#). Dort sehen Sie auch, ob Bescheide rechtskräftig sind.

Untersagung

Life Forestry Switzerland AG: BaFin untersagt das öffentliche Angebot von „Golden Teak – Land Lease“ in Deutschland

Die Life Forestry Switzerland AG darf das Direktinvestment „Golden Teak – Land Lease“ nicht in Deutschland zum Erwerb anbieten. Die BaFin hat mit Bescheid vom 3. September 2019 das öffentliche Angebot von „Golden Teak – Land Lease“ der Life Forestry Switzerland AG wegen Verstoßes gegen das Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) untersagt.

Die Untersagung erfolgte, weil die Life Forestry Switzerland AG keinen von der BaFin gebilligten Verkaufsprospekt für diese Vermögensanlage veröffentlicht hat, der die nach dem Vermögensanlagengesetz erforderlichen Angaben enthält.

Die Life Forestry Switzerland AG hat gegen den Bescheid vom 3. September 2019 Widerspruch eingelegt und Eilrechtsschutz beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main beantragt. ■

Warnung

Autark Entertainment Inc.: Klarstellung zu möglicher Sammelklage

Die BaFin hat Anhaltspunkte dafür, dass eine Autark Entertainment Inc. mit E-Mails von Anfang Oktober 2019 an Anleger herantritt und um einen Beitritt zu einer Sammelklage (class action) in den USA wirbt.

Dabei stützt sich die Gesellschaft unter anderem auf Erkenntnisse aus angeblich geführten, persönlichen Gesprächen mit der BaFin. Die BaFin stellt klar, dass solche Gespräche zwischen einer Autark Entertainment Inc. und der BaFin nicht stattgefunden haben. ■

Hinweis

Hinweisgeberstelle der BaFin

Die BaFin nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse gemäß § 4 Absatz 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz ([FinDAG](#)) nur im öffentlichen Interesse wahr. Aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht kann sie Dritte nicht über den Verlauf und das Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens unterrichten.

Sie können die BaFin aber bei ihrer Arbeit unterstützen. Wenn Sie konkrete Hinweise zu den hier genannten Anbietern haben, beispielsweise Muster der Vertragsunterlagen, E-Mail-Adressen, Ruf- und Faxnummern der Kommunikationspartner oder die Kontoverbindung des Anbieters, dann wenden Sie sich an unsere [Hinweisgeberstelle](#).

Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

BCBS	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	EZB	Europäische Zentralbank
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	FASB	Financial Accounting Standards Board
CEBS	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>	FATF	Financial Action Task Force on Money Laundering <i>Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche</i>
CEIOPS	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>	FinCoNet	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>
CESR	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	FSB	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
CPMI	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	IAIS	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
EBA	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	IASB	International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i>
EDSA	Europäischer Datenschutzausschuss	IOSCO	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	IWF	Internationaler Währungsfonds
ESAs	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	PIOB	Public Interest Oversight Board
ESMA	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	SIF	Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i>
ESRB	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>	SRB	Single Resolution Board <i>Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung</i>
		TCFD	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i>

Schutz ja, Bevormundung nein

Wie BaFin, Bundeskartellamt und der
Verbraucherzentrale Bundesverband die
Verbraucher schützen wollen



Verbraucherschutz muss vielseitig sein

Verantwortungsbewusstsein, Verletzlichkeit, Vertrauen: Was Verbraucher auszeichnet, ist maßgeblich für ihr Verhalten. Der Verbraucherzentrale Bundesverband warnt davor, dass Menschen das Vertrauen in staatlich geförderte Altersvorsorgeprodukte verlieren könnten.



Klaus Müller beim Verbraucherschutzforum der BaFin in Frankfurt im Gespräch mit Präsident Felix Hufeld und dem Moderator, Prof. Dr. Christian Thorun.

Früher war nicht alles besser, aber manches übersichtlicher. Es gab einen Telefonanbieter, zwei Fernsehsender und eine Handvoll Energieversorger. Doch die Welt hat an Komplexität gewonnen. Das stellt uns vor Herausforderungen – die Verbraucherinnen und Verbraucher, welche die neue Konsumvielfalt mal als Segen, mal als Überforderung empfinden, aber auch die Verbraucherschützer, die sich immer wieder fragen müssen: Wie

weit darf guter Verbraucherschutz gehen? Wo stößt er an seine Grenzen, wo mündet er in Paternalismus?

Widerstand gegen sinnvolle Verbote

Diese Fragen sind berechtigt. Aber zu oft missbrauchen mächtige Interessenvertreter sie, um sinnvolle Regeln oder Verbote zu verhindern. „Sicherheit verkauft sich nicht“, hatte der damalige Volkswagen-Chef Kurt Lotz 1970

Auf einen Blick

Verbraucherschutzforum

Die Konferenz widmete sich dem Verbraucherschutz auf dem Finanzmarkt in Zeiten von Digitalisierung und Nachhaltigkeit.

Die BaFin nimmt den Verbraucherschutz sehr ernst und engagiert sich in der Verbraucheraufklärung. Bereits zum sechsten Mal fand am 12. November in Frankfurt am Main somit das Verbraucherschutzforum statt. Bereits am Morgen setzte BaFin-Präsident Felix Hufeld den ersten wichtigen Impuls. In seiner Rede ging es um die Bedeutung von Transparenz und Aufklärung im Verbraucherschutz. Hufeld sagte aber auch, dass viele Verbraucher sich von der Fülle der Informationen erschlagen fühlten. Anschließend diskutierte Hufeld mit Finanzstaatssekretär Dr. Jörg Kukies und Klaus Müller, Vorstand des Verbraucherzentrale Bundesverbands (siehe [Gastbeitrag „Verbraucherschutz muss vielseitig sein“](#)), über den heutigen und zukünftigen Verbraucherschutz.

BaFin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele debattierte mit Vertretern aus Finanzindustrie und Politik über die Folgen verschiedener Regelwerke für den Verbraucherschutz. So sieht die zweite europäische Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) unter anderem die Aufzeichnung von Telefongesprächen, eine Kosteninformation für Kunden und eine Geeignetheitserklärung über das empfohlene Finanzinstrument vor. Seit Mitte September erhöht die zweite europäische Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Services Directive 2 – PSD2) die Sicherheit von Zahlungsvorgängen, etwa mit Hilfe einer Starken Kundensicherheit (siehe [BaFinJournal September 2019](#)). Obwohl gedruckte iTan-Listen seitdem nicht mehr funktionieren, haben PSD2, MiFID II und auch die Versicherungsvertriebsrichtlinie (Insurance Distribution Directive – IDD) bei Kritikern den Ruf, die Kunden zwischen „Papierbergen und Passwörtern“ – so der Titel der Paneldiskussion – festzuhalten.

Deutlich wurde in Frankfurt am Main, dass es den *einen* Verbraucher oder die *eine* Verbraucherin nicht gibt. Entsprechend vielschichtig stellte sich das mit einer Kreativmethode (Gallery-Walk) erarbeitete Verbraucherbild dar (siehe Interview mit Elisabeth Roegele, [Seite 22](#)). Ralf Becker, Christian Bock (siehe Interview, [Seite 20](#)), Ulf Linke und Bettina Volprecht – allesamt BaFin – bezogen das Verbraucherbild zudem auf Digitalisierung und Nachhaltigkeit.

Diese beiden Themen standen auch Pate für zwei der drei parallelen Workstreams zu Sustainable Finance („Nachhaltig geschützter oder nachhaltig verwirrter Verbraucher?“) und künstlicher Intelligenz in der Finanzwelt („Fortschritt oder ein Schritt zu viel?“). Der dritte Workstream widmete sich dem Verbraucher im Wandel.



© BaFin/Clemens Hess

Prof. Rieck veranschaulichte das Verhältnis zwischen Mensch und Computer.

Prof. Dr. Christian Rieck von der Frankfurt University of Applied Sciences sprach zur Frage, ob Verbraucher beziehungsweise das menschliche Gehirn noch eine Chance gegen künstliche Intelligenz haben.

Vortragsunterlagen sind auf der Internetseite der BaFin abrufbar. Das nächste Verbraucherschutzforum findet im Jahr 2021 statt.

gesagt. Sechs Jahre später kam die Anschallpflicht. Und obwohl eine farbliche Lebensmittelkennzeichnung nach dem Ampelsystem den Verbrauchern einen echten Mehrwert bietet und sich zum Beispiel in Frankreich bewährt hat, wehrt sich die deutsche Lebensmittelindustrie immer noch gegen ihre (verpflichtende) Einführung.

Oft verweisen Kritiker von Regeln auf das Konzept des „mündigen Verbrauchers“, der selber entscheiden solle, was für ihn am besten sei. Die moderne Verbraucherwissenschaft, ein Großteil der Politik und der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) haben dagegen ein deutlich differenzierteres Verbraucherbild. Den einen Verbraucher gibt es nicht, sondern viele. Zum Beispiel den vertrauenden, den verantwortungsbewussten oder den verletzlichen Verbraucher.

Vertrauender Verbraucher in der Altersversorgung

Ein verletzlicher Verbraucher muss zum Beispiel vor gefährlichen Inhaltsstoffen in Kosmetika oder dem Essen geschützt werden. Ein verantwortungsbewusster Verbraucher fordert Aufklärung über die Auswirkungen seines Konsumverhaltens, etwa mit Blick auf den Klimaschutz. Vertrauende Verbraucher wiederum sind wir, wenn wir einen Riester-Vertrag abschließen. Hier vertrauen Menschen darauf, dass solche Verträge sie für das Alter absichern und nicht in erster Linie der Versicherungsindustrie nutzen.

Wenn die Bundesregierung also private Altersvorsorge fördern möchte, dann muss sie das gut machen, nicht nur gut meinen. Insofern ist die Entwicklung bei Riester besorgniserregend. Eine Mehrzahl der Verbraucher würde laut repräsentativer Umfrage des vzbv gerne mehr fürs Alter vorsorgen. Aber sie misstrauen – zu Recht – den vielfältig teuren und ineffizienten Angeboten am Markt.

Vorbilder für versprochene Standardrente

Dass es anders geht, zeigt zum Beispiel Schweden. Hier gibt es einen öffentlichen Altersvorsorgefonds, der ohne unnötige Marketing- und Vertriebsprovisionen auskommt und dank einer kostengünstigen und klugen Anlagestrategie sehr rentabel ist. Ob sie ihn nutzen, bleibt den Schwedinnen und Schweden übrigens selbst überlassen. Sie haben die Möglichkeit, statt des öffentlichen Produkts



Klaus Müller beschäftigt sich mit den Grenzen des Verbraucherschutzes.

© BaFin/Clemens Hess

auch ein oder mehrere private zu wählen. Die meisten bevorzugen aber das öffentliche Angebot. Der vzbv hat mit der Extrarente ein ähnliches Modell vorgeschlagen. Ziel ist es, Verbrauchern einen leichten Zugang zu einer Altersvorsorge zu geben, die sich für sie wirklich lohnt.

Im Koalitionsvertrag hatte Schwarz-Rot ein Standardprodukt zur Altersvorsorge versprochen. Das Thema Altersvorsorge ist komplex. Die Extrarente gibt darauf eine intelligente Antwort, im Sinne der Verbraucher. ■

Gastautor

Klaus Müller

Vorstand des Verbraucherzentrale
Bundesverbands (vzbv)

„Ich bin kein Freund von Zwang.“

Christian Bock, Leiter der BaFin-Abteilung für Verbraucherschutz, äußerte sich im Vorfeld des Verbraucherschutzforums der BaFin in Frankfurt am Main zur rechtlichen, moralischen und technischen Dimension des Verbraucherschutzes in Deutschland.



BaFin/Clemens Hess

Christian Bock in der interaktiven Arbeitsgruppe „Der Verbraucher im Wandel?“ beim BaFin-Verbraucherschutzforum.

Herr Bock, Menschen sind verschieden – auch beim Nachfragen, Kaufen und Konsumieren. Verbraucherbild-Definitionen versuchen, das einzufangen. Wie gut funktioniert das?

Verbraucherbilder sind aus meiner Sicht ein interessanter Ansatz, um zu verstehen, wie verschiedene Menschen in verschiedenen Lebenslagen handeln – an der

Supermarktkasse, als Versicherungsnehmer oder Anleger. Der Gesetzgeber – und auch wir als Aufsichtsbehörde – benötigt ein Leitbild, wenn er Regeln und Vorschriften formuliert. Die BaFin will die Menschen in ihrer jeweiligen Situation abholen und bestmöglich informieren – gerade dann, wenn sie vielleicht besonders schutzbedürftig sind. Eine von diesen besonders betroffenen Kundengruppen

ist die der Senioren. Wir bieten ihnen die Broschüre „Geld anlegen im Ruhestand“ oder bringen ihnen zum Beispiel beim Digitalen Stammtisch der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen die Themen Digitalisierung, sicheres Verreisen oder Direktinvestments näher. Für Personen mit besonderen Bedürfnissen wie zum Beispiel Lernschwierigkeiten haben wir Broschüren in leichter Sprache erstellt, in denen wir die wichtigsten Begriffe aus dem Versicherungs-, Bank- und Anlagebereich erläutern.

MiFID II, PSD2 oder IDD: Wie viele Gesetze kommen denn noch?

Nach meinem Dafürhalten hat der Gesetzgeber insgesamt angemessen und erfolgreich auf die Finanzkrise 2008, die Finanzskandale und die Bedrohung durch Hacker reagiert. Er muss ständig neue Herausforderungen im Blick behalten und kann nicht einfach eine Pause ausrufen, nur damit mal Ruhe ist. Das ginge zu Lasten der Sicherheit. Für jedes Gesetz gilt aber: Das Verhältnis zwischen dem Schutz vieler und dem daraus resultierenden Aufwand für die Adressaten der Vorschriften muss stimmen – Nachbesserungen nicht ausgeschlossen. Deshalb ist in den meisten Gesetzen und insbesondere bei europäischen Richtlinien und Verordnungen mittlerweile nach einiger Zeit eine Überprüfung, ein Review, vorgesehen.

Was bringt das?

Insbesondere bei umfassenden Regelwerken ist ein zweiter Blick sinnvoll. Dann muss man sich fragen: Werden die erwünschten Regelungsziele erreicht? Treten unerwünschte Nebenwirkungen auf? Ich gebe Ihnen ein aktuelles Beispiel: Derzeit wird diskutiert, ob es semiprofessionelle Anleger nach MiFID II geben soll, die nicht mit bestimmten Informationen versorgt werden müssen. Das könnte Anbieter und Anleger gleichermaßen entlasten.

Und die einfachen Anleger: Ist es legitim, sie zu ihrem Schutz, zu ihrem Glück zu zwingen?

Ich bin im Verbraucherschutz kein Freund von Zwang. Verbraucher müssen sich auch freiwillig ins Unglück stürzen dürfen. Aber dann liegt die Betonung natürlich auf der Freiwilligkeit. Verbraucher müssen umfassend informiert sein, damit sie sich risikobewusst für ein Produkt entscheiden können. Die Risiken kehrt mancher Anbieter natürlich gerne unter den Teppich. Deshalb umfasst zum Beispiel das Verbot binärer Optionen neben Vertrieb und Verkauf ja auch die Vermarktung.

Es ist vorstellbar, dass eine künstliche Intelligenz in zehn Jahren weiß, was der Verbraucher will und ihm das auch wunschgemäß zur Verfügung stellt – bei einer

Fehlerquote, von der Menschen nur träumen können. Brauchen wir dann noch Verbraucherschutz?

Im Verbraucherschutz geht es darum, das strukturelle Ungleichgewicht zwischen Unternehmen und Verbrauchern auszugleichen. Meistens wissen die Anbieter sehr viel mehr über ihr Produkt als die Kunden, und sie haben kein Eigeninteresse daran, die negativen Eigenschaften an die große Glocke zu hängen. Außerdem ist ein Unternehmen meist viel mächtiger als ein einzelner Kunde, was viele Bürgerinnen und Bürger davon abhält, sich juristisch zu wehren. Ich wüsste nicht, wie der Einsatz künstlicher Intelligenz ein solches Machtgefälle beseitigen könnte. Die Informationsasymmetrie zwischen dem Unternehmen und seinem Kunden hört ja nicht dadurch auf, dass eine künstliche Intelligenz die vorliegenden Informationen auswertet. Ich kann heute nicht seriös prognostizieren, ob eine Software tatsächlich einmal in der Lage sein wird, dem Menschen kognitive Prozesse abzunehmen.

Sprechen wir noch über die Verantwortung von Verbrauchern als Anleger: Warum sollten sie etwa den CO₂-Fußabdruck eines börsennotierten Unternehmens berücksichtigen, bevor sie Aktien kaufen? Reicht es nicht, dass beides – also der Produktionsbetrieb und der Aktienkauf – legal sind?

Es verbietet Anlegern doch niemand, in legale Geschäftsmodelle zu investieren, wenn sie auf fossilen Energieträgern basieren. Wenn sich aufgeklärte Verbraucher aber an der Dekarbonisierung der Wirtschaft beteiligen wollen, dann brauchen wir eine Antwort auf die Frage, was umweltverträglich ist. An dieser Taxonomie wird auf europäischer Ebene gerade gearbeitet. Dann kann der Verbraucher auch besser einschätzen, welches Investment umweltverträglich ist, und wer lediglich Greenwashing betreibt. Auf jeden Fall gibt es dieses Interesse an nachhaltiger Geldanlage: In einer Umfrage, über die wir im Juni informiert haben, gaben 60 Prozent der Teilnehmer an, mit ihrer Investition einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten zu wollen. 41 Prozent glaubten, dass nachhaltige Geldanlagen langfristig eine bessere Rendite sichern. ■

↗ Linkempfehlungen zum Thema

- [Broschüren der BaFin](#)
- [BaFin-Umfrage „Wie sicher ist nachhaltig?“ \(siehe BaFinJournal Juni 2019\)](#)
- [Digitaler Stammtisch \(siehe BaFinJournal Oktober, Juli und April 2019 sowie Oktober 2018\)](#)

Kartellamt und BaFin: Zwei Behörden für Verbraucher

Professor Dr. Becker vom Bundeskartellamt und BaFin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele erklären, wie sie Privatpersonen vor Benachteiligung schützen.



Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele ist bei der BaFin für den Geschäftsbereich Wertpapieraufsicht zuständig, zu dem auch die Abteilung Verbraucherschutz gehört.

Das Bundeskartellamt (BKartA, siehe Infokasten, [Seite 26](#)) und die BaFin haben mehr gemeinsam als einen Sitz in Bonn und den Ruf, manchmal Spielverderber der Industrie zu sein. Zu ihren Gemeinsamkeiten gehören auch Zuständigkeiten im Verbraucherschutz.

Während die BaFin ein Mandat zum Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen hat, betreibt das BKartA wirtschaftlichen Verbraucherschutz. Wo der feine Unterschied liegt und warum beide Behörden keine Doppelarbeit verrichten, geht aus Gesprächen hervor, die das BaFinJournal mit

Professor Dr. Carsten Becker geführt hat, dem Vorsitzenden der Beschlussabteilung Verbraucherschutz beim BKartA, und mit Elisabeth Roegle, der BaFin-Exekutivdirektorin für die Wertpapieraufsicht.

Frau Roegle: Welches Bild haben Sie von einer Verbraucherin, einem Verbraucher?

Die BaFin legt ihrer Tätigkeit ein differenziertes Verbraucherbild zugrunde. Wir wollen, dass sich Verbraucherinnen und Verbraucher eigenständig und risikobewusst über Finanzprodukte und Dienstleistungen informieren und sich dann dafür oder dagegen entscheiden können. Dieses Verbraucherbild fußt also auf Information und Eigenverantwortung.

„ Die BaFin greift ein, wenn erhebliche Bedenken für den kollektiven Verbraucherschutz bestehen.

Manchmal reicht das nicht: Also greift die BaFin ein, wenn sich die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht selbst schützen können oder wenn generell erhebliche Bedenken für den kollektiven Verbraucherschutz bestehen.

Je stärker die Digitalisierung voranschreitet und Finanzunternehmen künstliche Intelligenz nutzen, beispielsweise in der Anlageberatung, desto mehr müssen wir aber hinterfragen, ob das Verbraucherbild die tatsächlichen Bedürfnisse der Menschen noch ausreichend berücksichtigt. Darüber haben wir auch beim Verbraucherschutzforum am 12. November 2019 in Frankfurt mit Verbraucherschutzverbänden und Vertretern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik diskutiert (siehe Seite 18). Wir haben dort herausgearbeitet, dass es viele Einflussfaktoren auf Menschen gibt, die bei ihrem Schutz zu berücksichtigen sind – Bildung, Wissen, die individuellen Lebenslagen, aber auch äußere Einflüsse und psychologische Elemente.

Woher weiß die BaFin, was die Verbraucher bewegt?

Verbraucherbeschwerden und -anfragen sind eine wichtige Erkenntnisquelle für uns. Im vergangenen Jahr haben wir uns 15.085 Mal mit etwas auseinandergesetzt, was ein

Verbraucher für kritisch hielt. Hinzu kamen 18.651 Anrufe bei unserem Verbrauchertelefon, das bundesweit unter der Nummer 0800 2 100 500 zu erreichen ist. Außerdem tauschen wir uns regelmäßig mit Verbraucherschutzorganisationen wie dem Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv), der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz und den Marktwächtern Finanzen aus.

Wir warten aber nicht nur auf das, was von außen an uns herangetragen wird, sondern initiieren auch selbst Umfragen und Untersuchungen – beispielsweise zu nachhaltiger Geldanlage (siehe [BaFinJournal Juni 2019](#)). Zudem haben wir in unserer Verbraucherschutz-Abteilung ein Referat eingerichtet, das Verbrauchertrends analysiert.

Was bringt Verbraucherschutz im Kollektiv, wo doch ein finanzieller Betrug immer eine höchst persönliche Angelegenheit ist?

Sie haben Recht: Opfer von Finanzbetrügern sind erst einmal höchstpersönlich betroffen. Ihren Schadensersatz können sie letztendlich nur über die Zivilgerichte eingeklagen.

Mit dem kollektiven Verbraucherschutz setzen wir eine Stufe früher an: Wir wollen Individualschäden möglichst von vorneherein vermeiden, indem wir für ein stabiles und integres Finanzsystem sorgen und dadurch ein angemessenes Schutzniveau für alle schaffen.

„ Betrugsfälle werden sich leider nie vollständig verhindern lassen.

Ein weiterer Punkt führt mich zurück zum Verbraucherbild: Kollektiver Verbraucherschutz entsteht auch dadurch, dass Menschen in die Lage versetzt werden, ihre Entscheidungen risikobewusst treffen zu können. Das Zauberwort lautet „Information“. Die BaFin informiert zum Beispiel fortlaufend über unerlaubte Geschäfte oder fehlende Zulassungen. Betrugsfälle werden sich aber leider nie vollständig verhindern lassen.

Wie erfährt die BaFin konkret von Unternehmen, die gegen kollektive Verbraucherinteressen verstößen?

Wir werten hierfür die Verbraucherbeschwerden und die Anrufe beim Verbrauchertelefon aus. Außerdem tauschen wir uns mit den Verbraucherschutzorganisationen aus und

„ Wenn uns Rechtsverstöße einzelner Unternehmen auffallen, gehen wir ihnen nach.“

prüfen, ob an den Vorwürfen, die dort eingehen, etwas dran ist. Oft geht es darum, wie ein bestimmtes Versicherungsunternehmen einen Schaden reguliert oder wie sich ein Kundenberater verhalten hat. Nicht zu unterschätzen sind aber auch die Hinweise, die wir aus der Tages- und Fachpresse gewinnen.

Wir überwachen aber auch selbst aktiv. Wie gesagt: Wir führen sektorübergreifende Marktuntersuchungen durch, in denen wir ausgewählte Themenschwerpunkte umfassend beleuchten. Wenn uns dabei Rechtsverstöße einzelner Unternehmen auffallen, gehen wir ihnen nach. Und nicht zuletzt beobachten und überwachen wir das Verhalten der Unternehmen ja auch im Rahmen unserer laufenden Aufsicht.

Die BaFin kann bestimmte Finanzinstrumente verbieten und zum Beispiel Bußgelder verhängen. Wie beurteilen Sie den Instrumentenkasten, der Ihnen als Exekutivdirektorin Wertpapieraufsicht zur Verfügung steht?

Mit dem Instrumentarium, das uns der Gesetzgeber an die Hand gegeben hat, sehe ich uns derzeit gut aufgestellt. Und wenn Transparenz, Information und Aufklärung keinen ausreichenden Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher bewirken, dann handeln wir. Gesetzliche Grundlage ist zum Beispiel das Kleinanlegerschutzgesetz. In schwerwiegenden Fällen können wir als Ultima Ratio den Vertrieb von Produkten bzw. bestimmte Vertriebspraktiken einschränken oder untersagen – bei finanziellen Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFD) haben wir uns kürzlich für eine starke Einschränkung entschieden (siehe [BaFinJournal August 2019](#)). Oft müssen wir dieses scharfe Schwert aber gar nicht zücken. Auch wenn wir es in förmlichen Auskunftsersuchen gegenüber dem Emittenten nur aufblitzen lassen, hat das oft den Effekt, dass die geplante

Emission von vorneherein unterbleibt. Die Öffentlichkeit bekommt davon nichts mit.

Die Bundesministerien der Finanzen sowie der Justiz und für Verbraucherschutz haben kürzlich ein neun Punkte umfassendes Verbraucherschutzpaket auf den Weg gebracht, das den Schutz von Anlegerinnen und Anlegern wesentlich verbessert (siehe [BaFinJournal September 2019](#)). Es wird für mehr Transparenz bei den Vermögensanlagen sorgen. Anleger werden am Kapitalmarkt selbstbestimmter entscheiden können, wie sie ihr Geld anlegen können. Die BaFin soll künftig alle Verwalter geschlossener Publikumsfonds beaufsichtigen und schrittweise die Aufsicht über freie Finanzanlagenvermittler übernehmen – um nur zwei Zuwächse im Instrumentenkasten zu benennen.

Überschneidet sich die Arbeit der BaFin im Verbraucherschutz mit den Kompetenzen des Bundeskartellamts (BKartA)?

Das ist grundsätzlich nicht der Fall. Allerdings gibt es in der Praxis zahlreiche Berührungs punkte. Beispielsweise können die Sektoruntersuchungen des BKartA für uns interessant sein, wenn sie verbraucherrechtliche Verstöße im Finanzmarkt aufdecken. Ein Beispiel: Fallen bei solchen Untersuchungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Unternehmen negativ auf, die wir beaufsichtigen, nutzen wir die Erkenntnisse natürlich, um diese Missstände zu verfolgen und auf die Unternehmen einzuwirken. Wir haben uns mit dem BKartA über die Ergebnisse der Sektoruntersuchung zu Vergleichsportalen erfolgreich ausgetauscht. Und auch künftig werden wir uns weiter gegenseitig unterstützen.

↗ Linkempfehlungen zum Thema

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ([GWB](#))
- Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz ([FinDAG](#))

„Kartellrechtliche Instrumente – ein Modell auch im Verbraucherrecht.“

Herr Professor Becker: Welche konkreten Möglichkeiten hat das BKartA im Verbraucherschutz?

Seit Juni 2017 leisten wir im Verbraucherschutz zwei Dinge, die wir zuvor nur im Kartellrecht praktiziert haben: Wir können Sektoruntersuchungen durchführen und uns als Amicus Curiae – Lateinisch für Freund des Gerichts – an Zivilrechtsstreitigkeiten beteiligen. Wir können dazu unsere typischen Ermittlungsinstrumente wie das Auskunfts- und Herausgabeverlangen nutzen.

Die Sektoruntersuchungen liefern nicht nur statistische Daten, sondern können auch Handlungsempfehlungen an den Gesetzgeber umfassen.

Unsere Amicus-Curiae-Rolle üben wir traditionell vor dem Bundesgerichtshof aus. Wir bleiben dabei immer objektiv und verstehen uns nicht als Streithelfer einer Prozesspartei.

Woher wissen Sie, was die Verbraucher da draußen bewegt?

Derzeit sind für den Verbraucher digitale Problem-Sachverhalte wie Fake-Bewertungen und Datenmissbrauch besonders wichtig. Das zeigt die aktuelle Diskussion in der Verbraucherschutzpraxis. Wir nehmen daher solche Themen verstärkt in den Blick. Gerade bei Netzwerken und Plattformen haben wir durch unsere kartellrechtlichen Verfahren und Projekte eine umfangreiche Expertise aufgebaut. Dabei halten wir Abstand zu Bereichen, wo bereits andere zuständig sind oder wo die private Rechtsdurchsetzung gut funktioniert. All dies klären wir im Dialog mit anderen im Verbraucherschutz tätigen Behörden und Verbänden.

Welche Berührungspunkte gibt es mit dem Finanzsektor?



Dr. Carsten Becker leitet die Beschlussabteilung Verbraucherschutz beim Bundeskartellamt.

In der ersten verbraucherrechtlichen Sektoruntersuchung zu Vergleichsportalen ging es auch um Angebote aus der Kredit- und Versicherungswirtschaft. Daher war uns vor und während der Untersuchung der Kontakt zur BaFin besonders wichtig, die hier bereits Marktuntersuchungen und Verbraucherbefragungen durchgeführt hatte. Der Erfahrungsaustausch war ein großer Gewinn.

Wir haben gemeinsam finanzspezifische Aspekte der Sektoruntersuchung erörtert. Dazu gehörte etwa die Marktabdeckung der Portale, die bei Finanzdienstleistungen leider deutlich niedriger als in anderen Branchen ausfallen kann. Portale sollten unseres Erachtens über solche Defizite in der Marktabdeckung aufklären. Eine Negativliste, aus der hervorgeht, welchen Anbieter das Vergleichsergebnis nicht berücksichtigt hat, ist wohl der beste Weg. Einzelne Portale haben inzwischen in manchen Bereichen derartige Listen eingeführt – zum Beispiel Verivox und

Auf einen Blick

Bundeskartellamt

Das Bundeskartellamt (BKartA) ist eine unabhängige Wettbewerbsbehörde im Geschäftsbereich des Bundeswirtschaftsministeriums. Seine Angelegenheiten regelt das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Das BKartA kontrolliert Zusammenschlüsse von Unternehmen, setzt das Kartellverbot durch und geht gegen Unternehmen vor, die ihre Marktmacht missbrauchen. Es nimmt seit 2017 auch Aufgaben im wirtschaftlichen Verbraucherschutz wahr. Seit 1999 sitzt die Behörde in Bonn; derzeit beschäftigt sie rund 370 Mitarbeiter.

Check24 bei Versicherungen. Viele Portale veröffentlichen heute zumindest eine Positivliste mit allen Anbietern, die das Portal für den Vergleich ausgewertet hat.

Darüber hinaus müssen sich sowohl das BKartA als auch die BaFin mit der Digitalisierung auseinandersetzen. Wir fragen uns schließlich beide, wie in der Rechtsanwendung mit Algorithmen umzugehen ist. Wir schätzen den offenen vertrauensvollen Dialog und freuen uns auf einen weiteren regelmäßigen Austausch.

Was würden die Menschen vom künftigen Eingreifen des BKartA im wirtschaftlichen Verbraucherschutz haben?

Eins zum Verständnis vorab: Eingriffsbefugnisse hat der Gesetzgeber dem Bundeskartellamt vorerst nicht übertragen. Aber auch künftig würden wir unsere Rolle im Verbraucherschutz ergänzend zur Arbeit der traditionellen Akteure sehen. Wir wollen dort weiterarbeiten, wo die zivilrechtliche Rechtsdurchsetzung durch Verbände an Grenzen stößt. Rechtsverstöße sind bei komplexen Sachverhalten und Geschäftsgeheimnis-Relevanz vor den Zivilgerichten kaum nachweisbar. Dieses Problem stellt sich vermehrt bei Sachverhalten aus dem digitalen Verbraucheralltag. Solche Lücken in der Rechtsdurchsetzung hat das Bundeskartellamt für die Kern-Problemfelder bei Vergleichsportalen in seinem Bericht klar benannt.

Ein anderes Beispiel ist die „Sektoruntersuchung Nutzerbewertungen“, die wir im Mai dieses Jahres eingeleitet haben. Sollten wir feststellen, dass Unternehmer Nutzerbewertungen fälschen, manipulieren oder von vorneherein bestellen und die Systeme der Online-Portale hierauf nicht angemessen reagieren, ginge dies nicht nur zulasten der

Verbraucher. Ein solches Verhalten würde auch die Unternehmen und Dienstleister benachteiligen, die sich regelkonform verhalten möchten und die den Kauf von Bewertungen daher für sich ablehnen. Das BKartA könnte darauf hinwirken, dass Internetkonzerne ihr Bewertungssystem auf ihren Plattformen angemessen gestalten. Das könnte die Teilnehmer stoppen, die sich nicht an die Spielregeln halten, und ihnen den Vorsprung nehmen, den sie durch Rechtsbruch erlangt haben. Das würde Verbrauchern und sich fair verhaltenden Unternehmen gleichermaßen helfen. Voraussetzung für all das ist, dass der Gesetzgeber unsere Kompetenzen erweitert.

Könnten Ihre kartellrechtlichen Instrumente Vorbild sein für eine behördliche Durchsetzung auch der Verbraucherrechte?

Die aus dem Kartellrecht bekannten Sanktionen haben sich seit Langem bewährt und wären auch für den Verbraucherschutz sehr hilfreich. Im Kartellrecht können wir Rechtsverletzern aufgeben, Verstöße breitenwirksam abzustellen. Mit der Rückerstattungsverfügung bzw. Gewinnabschöpfung können wir für Kompensation auch bei massenhaften Kleinstschäden sorgen. Außerdem können wir Verpflichtungszusagen der Unternehmen entgegennehmen, was verbindliche Selbstverpflichtungen ermöglicht. Hierdurch lassen sich Probleme oft schneller bereinigen als durch einen langwierigen Rechtsstreit oder detaillierte regulatorische Vorgaben – ein Modell auch zur Durchsetzung von Verbraucherrecht.

Welches Verbraucherbild hat das BKartA?

In Rechtsprechung und Wissenschaft findet sich gleich eine ganze Reihe von Verbraucherleitbildern. Nach meinem Eindruck sind die entscheidenden Fragen: Wie gehen wir damit um, dass es nicht das eine Verbraucherinteresse gibt, sondern viele verschiedene Interessen? Wie berücksichtigen wir die Unterschiede zwischen den Verbrauchern, was ihre Wahrnehmung, Emotionen und Motivation angeht? Geht es um kurzfristigen Verbraucherschutz oder wollen wir langfristig eine möglichst große Konsumentenwohlfahrt anstreben?

Natürlich hat das BKartA ein Wunschbild vom Verbraucher. Es zeigt den aktiven und informierten Verbraucher, der durch seine Entscheidungen den Wettbewerb stärkt und sich damit selbst am meisten hilft. ■



© iStockphoto.com/PetrStransky

BaFinPerspektiven zu Sustainable Finance

Auf der BaFin-Homepage ist eine Ausgabe der BaFin-Perspektiven verfügbar, die sich dem Thema Nachhaltigkeit widmet. Dr. Levin Holle, Leiter der Abteilung Finanzmarktpolitik im Bundesfinanzministerium, beschreibt in seinem Beitrag unter anderem die Pläne des europäischen Gesetzgebers auf diesem Gebiet. Flankiert wird der Beitrag durch ein Interview mit MdEP Sven Giegold (Bündnis 90/Die Grünen), der die Sichtweise des Europäischen Parlaments einbringt. Die Initiativen auf globaler Ebene ordnet Frank Pierschel, BaFin, ein. Einblicke in die Ansichten der BaFin bieten zudem Elisabeth Roegele, Dr. Frank Grund und Raimund Röseler, allesamt Mitglieder des

BaFin-Direktoriums. Dr. Christian Thimann, Vorsitzender der Geschäftsführung von Athora Deutschland, erläutert seine Ansichten zu Chancen und Risiken der Nachhaltigkeit. Silke Stremlau, Mitglied des Vorstands der Hannoverschen Kassen, setzt sich mit Haltung, Regulatorik und Querdenken im Finanzmarkt auseinander. Der Wissenschaftsjournalist und Fernsehmoderator Professor Harald Lesch von der Ludwig-Maximilians-Universität München nimmt in einem Interview Stellung zu der Frage, was überhaupt noch getan werden kann, um den Klimawandel aufzuhalten.



© BaFin/Marcus Gloger

Zum Auftakt der Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht in Bonn sprach Exekutivdirektor Dr. Frank Grund zu 450 Entscheidungsträgern aus der Versicherungsbranche.

Hoher Druck durch niedrige Zinsen

Bei der neunten Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht stehen Lebensversicherer und Pensionskassen im Fokus. Ihre Situation in der Niedrigzinsphase erfordert verstärkte Kontrolle durch die Aufsicht.

Die Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht gewinnt den Kampf gegen die Dunkelheit. Als sie gegen 16 Uhr beendet ist – unmittelbar nach einer Diskussion über Nachhaltigkeit im Versicherungswesen – ist es draußen noch hell.

Für das Hauptthema des Tages gilt das nur bedingt. Die Situation der Lebensversicherer und Pensionskassen im Niedrigzinsumfeld ist düster. Dr. Frank Grund – zuständiger Exekutivdirektor und an diesem Tag Gastgeber von 450 Teilnehmern – sagt in seiner Rede, dass die

Unternehmen einen Punkt erreicht hätten, an dem sie verdeutlichen sollten, wie stark die niedrigen Zinsen mittlerweile ihr Geschäftsmodell und damit ihren Beitrag zur kapitalgedeckten Altersversorgung gefährdeten.

Dieser Punkt, das ist kalendarisch zufällig der 29. Oktober, an dem die Jahreskonferenz im World Conference Center Bonn stattfindet. Der Punkt, das ist der zweite Monat nach der jüngsten Zinssenkung durch die Europäische Zentralbank auf nunmehr minus 0,5 Prozent für Gelder, die Banken bei ihr deponieren. Das betrifft Versicherungs gesellschaften zwar nicht direkt, manifestiert aber das Marktumfeld mit seinen niedrigen Zinsen. Was Grund auch anspricht: In dieser Phase ist der Punkt erreicht, dass wieder mehr Lebensversicherer oder Pensionskassen unter intensivierte Aufsicht kommen könnten (siehe Infokasten). „Die Situation von Lebensversicherern und Pensionskassen erfordert, dass wir unsere Kontrolle verstärken.“

Auf einen Blick

Intensivierte Aufsicht

Die intensivierte Aufsicht ist in der Niedrigzinsphase eines der wichtigsten Aufsichtsinstrumente der BaFin. Sie bedeutet, dass die Aufsicht Unternehmen, die ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden möglicherweise nicht dauerhaft erfüllen können, verstärkt in den Blick nimmt. Unter intensivierte Aufsicht können sowohl Lebensversicherer als auch Pensionskassen fallen. Auslöser sind zum Beispiel die jährliche Prognoserechnung und die Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR). Die BaFin teilt die betroffenen Unternehmen in Stufen bzw. Risikoklassen ein, um die intensivierte Aufsicht möglichst individuell auszugestalten. Bei Pensionskassen kommen zum Beispiel Leistungskürzungen und die Unterstützung durch Trägerunternehmen in Frage. Alle Unternehmen unter intensivierter Aufsicht müssen zusätzliche Berichtspflichten wahrnehmen und Pläne erarbeiten, wie sie ihre Situation verbessern wollen.

Grund sagt, er habe die Branche stets aufgefordert, nicht zu lamentieren, und er erkennt an, dass viele Lebensversicherer ihre Verwaltungskosten gesenkt, ihre Eigenmittel gestärkt und die Überschussbeteiligung reduziert haben. Außerdem hätten sie Produkte mit flexibleren Formen von Zinsgarantien entwickelt. „Weiter so“, motiviert Grund vom Pult aus. Aber reicht das? Was bringt die Zukunft?

„Weder ist zu erwarten, dass über Nacht eine weltweite wirtschaftliche Blüte ausbricht noch, dass die Notenbanken bald ihre Geldpolitik ändern“, sagt BaFin-Abteilungsleiter Dr. Kay-Uwe Schaumlöffel auch mit Blick auf den Wechsel an der Spitze der Europäischen Zentralbank von Mario Draghi auf Christine Lagarde zum 1. November 2019. Die BaFin gehe bei ihren Zinsprognosen davon aus, „dass es so schlimm bleibt, wie es ist“.

Prognoserechnungen der Lebensversicherer und Pensionskassen

Zum Stichtag 30. September 2019 steht bei den Lebensversicherern und Pensionskassen die Prognoserechnung an. Mit Hilfe dieses Instruments will die Aufsicht einschätzen, ob es die Unternehmen künftig schaffen, die garantierten Leistungen zu finanzieren. Annahmen wie ein Wiederanlagezins von nur noch 0,5 Prozent klingen zwar niedrig, gibt Schaumlöffel zu, für die BaFin sei diese vorsichtige Herangehensweise jedoch richtig.

Zu den Stellschrauben, an denen Lebensversicherer und Pensionskassen drehen können, um auch in der Niedrigzinsphase noch möglichst viel Rendite aus dem Kapitalmarkt herauszuholen, gehört ihre Anlagepolitik. „Search for Yield“ ist wörtlich übersetzt zwar nur die Suche nach Rendite, geht aber einher mit der Frage, ob Unternehmen bereit sind, dafür auch höhere Risiken in Kauf zu nehmen. Schaumlöffel erläutert den Teilnehmenden, dass festverzinsliche Anlagen die mit Abstand wichtigste Anlageklasse blieben, dass aber einige Versicherungsunternehmen die Realwerte höher gewichteten und andere in Alternativen wie Private-Debt-Investments einstiegen. „Generell gilt: Wir beobachten, dass die meisten Versicherer ihre Risiken bewusst eingehen und auch tragen können“, sagt Schaumlöffel. Einzelne Unternehmen und deren Kapitalanlagen schaue sich die BaFin genauer an – als Beispiel nennt Schaumlöffel Immobilieninvestitionen



Panels und offene Fragerunden boten den Teilnehmenden die Möglichkeit, ihre eigenen Sichtweisen etwa auf Nachhaltigkeit und Solvency II einzubringen.

auf anderen Kontinenten, für die nicht alle Versicherer ausreichende Kenntnisse hätten. Eine Änderung der Anlagenverordnung für Pensionskassen und kleine Versicherer, die zum Beispiel die Aktienquote festschreibt, hält Scham- löffel für nicht erforderlich.

Solvency-II-Review

Ein zweites wichtiges Datum ist der 30. Juni 2020. Bis dahin wird die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA der EU-Kommission vorschlagen, wie sich das europäische Aufsichtsregime Solvency II verbessern lassen könnte. Potenzial sehen viele in der Verschlankung des Berichtswesens.

EIOPA prüft auch die Kapitalanforderungen an die Unternehmen und wie diese sich berechnen. Manches Unternehmen erfüllt die zugehörige Bedeckungsquote nur aufgrund der Übergangsmaßnahmen, die es in Anspruch nehmen darf. „Bei einer Neukalibrierung der vielfältigen Stellschrauben rund um Extrapolation oder Volatilitätsanpassung ist für uns die gesamte Auswirkung aller Änderungen in einer gesamthaften Sicht natürlich sehr

wichtig“, stellt Grund deshalb klar. Die BaFin werde darauf achten, dass man aus Angst vor langfristigen Sorgen keine kurzfristigen Probleme schaffe. Inwieweit der Spagat zwischen ökonomisch angemessener Abbildung der Risiken und zu großer Belastung der Unternehmen gelinge, werde sich die Aufsicht im Impact Assessment im März 2020 genau anschauen. „Dies sollte möglichst mit Daten zum 31. Dezember 2019 erfolgen“, sagt Grund mit Blick auf das Zeitfenster, in dem die Unternehmen die EIOPA-Vorschläge durchrechnen und der BaFin entsprechende Zahlen melden.

Erwartungen an die Unternehmen

Ihre Erwartungen an die Unternehmen im Niedrigzinsumfeld kommuniziert die BaFin nicht nur unternehmensindividuell im Rahmen der intensivierten Aufsicht, sondern transparent und branchenweit – so auch bei der Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht in diesem Jahr. Lebensversicherer und Pensionskassen sollten ihre Risiken angemessen einschätzen und etwa die künftige Zinsentwicklung nicht zu optimistisch schätzen. Gleicher gilt für die Annahmen zum Neugeschäft. Ihr Geschäftsmodell, ihre Kapitalanlage und die

Rückversicherungslösungen müssen Unternehmen möglicherweise anpassen.

Prüfungskonzept für Schadenrückstellungen

BaFin-Abteilungsleiterin Elke Washausen-Richter erläutert, wie die BaFin die Schadenrückstellungen bei Schaden- und Unfallversicherern sowie Rückversicherern prüft. Die Relevanz liegt auf der Hand: Von den 377 Milliarden Euro Verbindlichkeiten aller Versicherer entfallen 194 Milliarden Euro auf die versicherungstechnischen Rückstellungen Nicht-Leben und davon wiederum 172 Milliarden Euro auf die Schadenrückstellungen. „Solvency II macht allerdings keine detaillierten Vorgaben, wie Unternehmen ihre Schadenrückstellungen berechnen müssen“, sagt Washausen-Richter bei ihrem Vortrag. Um einen tieferen Einblick in das Vorgehen und die Methodik der Unternehmen zu erhalten, habe die BaFin das Prüfungskonzept „SchaRü 2.0“ entwickelt. Es umfasse Fortbildungen für interdisziplinäre Prüfungsteams, den Einsatz einer speziellen Reservesoftware und elektronische Abzüge wichtiger Zahlen wie etwa der Einzelschadendaten. Keinesfalls erfolge die Prüfung aber nur vom Schreibtisch aus; die BaFin prüfe auch an Ort und Stelle. „Die Unternehmen zeigen sich zum Teil überrascht von unserer Prüfungstiefe und -dauer“, gibt Washausen-Richter zu. Dabei orientiere sich der Zeitaufwand am Risikoprofil des Versicherers. „Bei risikoarmen Versicherern sind wir schneller wieder draußen.“ Bei vielen der 50 bisher überprüften Versicherer habe die BaFin aber zum Beispiel auf einer Live-Demonstration der Reservierung durch den Aktuar bestanden. Vor Ort wachse zudem das Verständnis für das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens.

Insurtechs mit Versicherungslizenzen

BaFin-Abteilungsleiter Axel Oster kommt in seinem Vortrag auf die Insurtechs zu sprechen, die eine Versicherungslizenz besitzen. Seit 2017 sind dies sechs an der Zahl. „Insurtechs werden bei der Zulassung wie alle Versicherer behandelt“, stellt Oster klar. „Das Hauptaugenmerk liegt auf der Nachvollziehbarkeit der Risikotragfähigkeit.“ Da das Versicherungsgeschäft auf Vertrauen beruhe, achte die BaFin immer darauf, dass alle Unternehmen die Belange der Kunden berücksichtigten.

„Das Innovationspotenzial ist – bezogen auf die Versicherungsprodukte und anders als bei Banken – bisher eher

begrenzt“, sagt Oster und ordnet damit die ausbleibende Disruption in der Versicherungswirtschaft ein. Die BaFin beobachte die Entwicklung aber genau und beteilige sich auch selbst an der Debatte über Innovationen. Beispielsweise habe sie eine Studie über Big Data and Artificial Intelligence (BDAI) veröffentlicht und eine Orientierungshilfe zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter herausgegeben. Längst seien aber noch nicht alle Fragen beantwortet; eine davon wirft Oster beispielhaft ins Plenum: „Wie verträgt sich eine Blockchain mit dem Recht auf Vergessenwerden nach der Datenschutzgrundverordnung?“ Stille im Saal, niemand antwortet.

Oster kündigt an, dass die BaFin mit einem Text-Mining-Tool demnächst nach Lücken und Widersprüchen im ORSA (Own Risk and Solvency Assessment) suchen werde, dem Bericht zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung. Auch beim Einsatz von Suptech gelte aber: Ergebnisse, die eine Prüf-Software liefere, müssen letztlich die Menschen, die sie benutzen – in diesem Falle Aufseher – immer kritisch hinterfragen und nicht blind darauf vertrauen. „Damit wir uns nicht falsch verstehen: Das Tool ist eine technische Unterstützung, natürlich werden auch weiterhin Menschen die Berichte lesen und bewerten“, sagt Oster.

Zum Abschluss der Veranstaltung führt Abteilungsleiter Ludger Hanenberg in das Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken ein. Es sei ein prinzipienbasierter, ganzheitlicher und proportionaler Orientierungsrahmen, der ein Höchstmaß an Methodenfreiheit biete (siehe Interview mit BaFin-CSFO Frank Pierschel, Seite 38). In der anschließenden Fragerunde mit EIOPA-Chairman Gabriel Bernardino, Dr. Frank Grund und Dr. Klaus Wiener vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft stehen die Dynamik des Themas Nachhaltigkeit, die „Stewardship Role“, die Versicherer hier übernehmen können, aber auch der mögliche „Druck von der Straße“ bei der Einschätzung nachhaltiger Investments im Mittelpunkt. ■

Autor

Sören Maak-Heß

BaFin-Referat Reden und Publikationen



Evolutionärer
Einfluss von ...

... Fintechs auf die Finanzbranche

Die BaFin nutzt ihre allgemeine Marktbeobachtung, um das Segment der Fintechs im Blick zu behalten. Derzeit befindet sich das junge Segment in einer Phase der Konsolidierung. Dazu gehört auch eine zunehmende Kooperation von Fintechs untereinander sowie von Fintechs mit Etablierten.





© iStockphoto.com/A_Digit

Fintechs, also junge Unternehmen, die innovative Finanztechnologien in der Finanzbranche anwenden, verfolgen ganz unterschiedliche Geschäftsmodelle. Manche Fintechs sind im Versicherungssektor mit innovativen Lösungen im Vertrieb tätig, andere bieten Apps an, die die finanzielle Situation der Nutzer analysieren, und wieder andere stellen Banken oder Versicherern IT-Lösungen bereit.

Die allgemeine Marktbeobachtung der BaFin erfasst dabei sowohl Fintechs, deren Geschäftsmodell eine erlaubnis- oder registrierungspflichtige Dienstleistung des Finanzsektors umfasst als auch Unternehmen, die nicht der Aufsicht der BaFin unterliegen.

Marktbeobachtung als Teil der Digitalisierungsstrategie der BaFin

Entsprechend ihrer Digitalisierungsstrategie untersucht die BaFin auf strategischer Ebene, wie sich innovative

Finanztechnologien auf Geschäftsmodelle und Prozesse im Finanzsektor auswirken und diese möglicherweise auch verändern. Die Analyse der digitalen Transformation der Finanzbranche erfolgt mit einem ganzheitlichen Blick und kann sich nicht auf Aufsichtsobjekte beschränken. Ziel ist und bleibt dabei der gesetzliche Auftrag, der darin besteht, die Integrität und Stabilität des Finanzsektors zu gewährleisten und die kollektiven Verbraucherinteressen zu wahren – auch in einem zunehmend digitalisierten Marktumfeld.

Zur allgemeinen Marktbeobachtung der Fintechs in Deutschland greift die BaFin regelmäßig auf eine Zusammensetzung öffentlich verfügbarer Quellen zurück, die somit auch öffentlicher Kritik zugänglich sind. Vorab prüft sie auch den Zweck, den die jeweiligen Herausgeber mit einer Studie verfolgen. Damit stellt sie sicher, nur hinreichend fundierte und nachvollziehbare Angaben zu Marktabgegebenheiten auszuwerten. Darüber hinaus befindet sich

die BaFin im laufenden Austausch mit dem Markt und der Wissenschaft.

Auf Basis der zuvor genannten Quellen ergibt sich, dass sich das Marktsegment der Fintechs zurzeit in einer Phase der Konsolidierung befindet. Der Gründungsboom der Jahre vor 2017 habe sich abgeschwächt. Dies liege darin begründet, dass der Wettbewerb zunehme, die Akquisitionskosten an der Kundenschnittstelle hoch seien und Finanzierungsmittel nicht durchgängig zur Verfügung stünden.

Winner-takes-it-all-Phänomen auch bei Fintechs

Bei Start-ups in der Finanzindustrie zeige sich das Winner-takes-it-all-Phänomen. Je Segment erreiche in der Regel nur ein einziges Geschäftsmodell bzw. ein einziges Fintech eine kritische Masse an Kunden bzw. Nutzern, um so interessant für Investoren zu werden. Mit den Finanzierungsmitteln von Investoren könne das Fintech sein Produkt weiter verbessern, mehr Aufmerksamkeit durch Werbung generieren und Mitbewerber letztlich aus dem Markt drängen. Dies trage weiter zur Konsolidierung bei.

Trotzdem: Da die Finanzindustrie im Innovationsstau stecke und die technologische Entwicklung voranschreite, könnten Gründungen auch künftig lukrativ sein. Bei Technologien, die zurzeit und künftig zentral für Fintechs seien, handele es sich um Künstliche Intelligenz – verbunden mit Big Data – sowie um die Distributed-Ledger-Technologie. Auf dieser Basis sei künftig von weiteren und wieder vermehrten Gründungen auszugehen.

Konkurrenz und Kooperation

Etablierte und Fintechs stünden sich an der Kundenschnittstelle im Vergleich zu den Vorjahren deutlich seltener als direkte Konkurrenten gegenüber. Dennoch zeige sich nach wie vor, dass sich Fintechs an der

Kundenschnittstelle auf Nischen fokussierten und Lücken füllten, die die Etablierten nicht besetzen wollten oder könnten.

Die Konkurrenz an der Kundenschnittstelle habe dazu geführt, dass viele Fintechs ihr Geschäftsmodell von B2C (Business to Customer) auf B2B (Business to Business) umstellten, nun also nicht mehr an der Kundenschnittstelle in Konkurrenz zu den etablierten Finanzunternehmen träten, sondern als Dienstleister Teil der Wertschöpfungskette einer Bank oder Versicherung würden. Viele Neugründungen fokussierten sich direkt auf B2B. Dieser Trend fördere die Kooperation zwischen Fintechs und Etablierten. Gleichzeitig zeigten sich Kooperationen und auch Übernahmen unter den Fintechs.

Treiber der Kooperationen zwischen Fintechs und Etablierten seien im Wesentlichen die Synergieeffekte auf beiden Seiten. Während Fintechs ihre Agilität und ihr IT-Know-how einbrächten, steuerten die Etablierten ihren Zugang zu den Kunden, ihre großen Datenbestände sowie regulatorisches Know-how bei. Beschleunigend wirke, dass sich Fintechs über die Jahre professionalisiert hätten.

Evolution statt Revolution

Nach wie vor sei der Einfluss der Fintechs auf die Branche evolutionärer Natur. Die noch vor einigen Jahren erwartete Disruption sei bislang ausgeblieben und auch aktuell nicht absehbar. Vielmehr gehe eine potenziell revolutionäre Bedrohung von digitalen, plattformgetriebenen Anbietern aus den USA oder China aus, die den Markt aufrollen könnten, indem sie durch Kooperation oder Zukauf Dienstleistungen der Finanzbranche – über den Zahlungsverkehr hinaus – an der Kundenschnittstelle anbieten (siehe [BaFinJournal Oktober 2019](#)). Allerdings sei der Erfolg dieser Bigtech-Unternehmen insbesondere im asiatischen Markt nicht direkt auf den europäischen und deutschen

Markt übertragbar, da die Marktstruktur und das Nutzerverhalten dort anders seien.

Perspektiven von Fintechs liegen in ihrer Agilität und Innovationsfreude und in den sich ergebenden Synergien mit Etablierten. Auch künftig ließen Etablierte Lücken, die von Fintechs geschlossen würden.

Zu den größten Herausforderungen für Fintechs zählten technische oder unternehmenskulturelle Unterschiede bei der Kooperation mit anderen Unternehmen. Darüber hinaus falle es ihnen gerade zu Beginn ihrer Tätigkeit oder

bei Geschäftsmodelländerungen nicht immer leicht, mögliche Aufsichtspflichten festzustellen und umzusetzen.

Rolle der BaFin

Die Aufsichtstätigkeit der BaFin ist wettbewerbs- und technologienutral. Es gehört nicht zu ihren Aufgaben, Innovationen oder Investitionen zu fördern. Sie betreibt auch keine Industriepolitik.

Ihre Verwaltungspraxis ist – wie das anzuwendende Recht – im Kern technologienutral ausgestaltet. Die BaFin beaufsichtigt ein Unternehmen, wenn es auf Grundlage

Definition

Fintechs und Fintech

An Veröffentlichungen und Studien, die den Begriff „Fintechs“ verwenden, besteht kein Mangel. Nach wie vor fehlt diesen Quellen aber eine allgemein anerkannte Definition oder ein gemeinsames Verständnis über die von diesem Begriff erfassten Unternehmen. Darüber hinaus beziehen sich die Quellen auf unterschiedliche Betrachtungszeiträume.

Konsens besteht darüber, dass es sich bei Fintechs um junge Unternehmen handelt, die im Finanzdienstleistungssektor innovative Finanztechnologien anwenden. Im Markt wird diese Arbeitsdefinition meist breit und im Kontext des mit der jeweiligen Veröffentlichung verfolgten Zwecks ausgelegt. Als Fintechs gelten daher zahlreiche unterschiedliche Geschäftsmodelle, die sich auf Teilbereiche des Marktes und der Wertschöpfungskette fokussieren, wie beispielsweise Insurtechs (siehe [BaFinJournal Januar 2019](#)), Crowdfunding-Plattformen sowie Payment- und Regtech-Anbieter (siehe [BaFinJournal März 2019](#)). Je nach Begriffsverständnis lag die Zahl der Fintechs in Deutschland 2018 schätzungsweise zwischen 300 und 900.

Von dem Begriffsverständnis des Marktes abzugrenzen ist die Sicht der Finanzaufsichtsbehörden auf Fintechs, die schon aus Zuständigkeitsgründen zwangsläufig an bestimmbare gesetzliche Definitionen anknüpfen muss. In Ermangelung eines entsprechenden Bedürfnisses sind aber weder die Begriffe „Fintech“ noch „Fintechs“ – die Unternehmen – rechtlich eindeutig definiert.

Zu Fintech, also innovativen Finanztechnologien als solchen, hat sich allerdings mittlerweile die Definition des Finanzstabilitätsrats (Financial Stability Boards – FSB) durchgesetzt, wonach es sich um technologiegestützte Innovationen im Finanzdienstleistungssektor handelt, die neue Geschäftsmodelle, Anwendungen, Prozesse oder Produkte hervorbringen und die Finanzmärkte und Finanzinstitute sowie die Art und Weise, wie Finanzdienstleistungen erbracht werden, erheblich beeinflussen könnten. Auch die BaFin verwendet diese Definition.



© iStockphoto.com/A-Digit

der verschiedenen Fachaufsichtsgesetze bestimmte erlaubnis- oder registrierungspflichtige Geschäfte betreibt oder erbringt. Dieser fachgesetzliche Anwendungsbereich bestimmt sich unabhängig von der dazu eingesetzten Technologie. Die spezifischen Risiken dieser Technologien berücksichtigt die BaFin hingegen, wenn sie die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation überwacht, die die relevanten Fachaufsichtsgesetze einfordern.

Informationsangebot und Kontakt zur BaFin

Möglichen Hindernissen bei der Information und Kontakt- aufnahme für Unternehmensgründer und Fintechs begegnet die BaFin mit einem umfangreichen Informationsangebot auf ihrer Website. Dort greift sie häufige Fintech-Geschäftsmodelle und deren regulatorische Implikationen auf und ermöglicht es den Anbietern, digital mit ihr in Kontakt zu treten – in deutscher und englischer Sprache. Pro Jahr gehen über diesen Weg rund 150 Anfragen bei der BaFin ein.

Zum Austausch mit dem Markt dienen insbesondere haus- eigene Veranstaltungen wie die BaFin-Tech. Sie richtet sich sowohl an etablierte als auch an junge Unternehmen der Finanzbranche. In diesem Jahr ist es gelungen, das Bundesministerium der Finanzen, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die Deutsche Bundesbank sowie die Digital Hub Initiative und den High-Tech-Gründerfonds als zwei Initiativen des

Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie einzubinden und die Veranstaltung dadurch von unmittelbaren finanzaufsichtlichen Anforderungen abzuheben. Bei der BaFin-Tech 2019 (siehe [BaFinJournal September 2019](#)) fand etwa eine Diskussionsrunde zur Marktentwicklung und zu den Perspektiven von Fintechs mit Marktexperten und dem Plenum statt. Auch dort hat sich bestätigt, dass die proportionale und technologieneutrale Aufsicht sinnvoll und erfolgreich ist. ■

Autor

Dr. Fabian Leonhardt

Finanztechnologische Innovationen

↗ Linkempfehlungen zum Thema

Weiterführende Informationen:

- [Informationen für Unternehmensgründer und Fintechs](#)
- [Kontaktformular für Unternehmensgründer und Fintechs](#)
- [Digitalisierungsstrategie der BaFin](#)
- [Agenda und Video der BaFin-Tech 2019](#)
- [FSB-Definition von Fintech](#)

„Finanzunternehmen sollen Nachhaltigkeitsrisiken stärker berücksichtigen.“

Die BaFin haben viele Rückmeldungen zu ihrem Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken erreicht – ein Interview mit Frank Pierschel.



Im Mai 2019 hat die BaFin Frank Pierschel als Chief Sustainable Finance Officer benannt.

Definition

Nachhaltigkeitsrisiko

Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance – ESG), deren Eintritt sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Unternehmensreputation auswirken kann, stellen ein Nachhaltigkeitsrisiko dar. Einbezogen sind physische Risiken und Transitionsrisiken.

Wer wollte, konnte der BaFin bis zum 3. November mitteilen, was er von dem Ende September veröffentlichten Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken hält. Das BaFinJournal sprach mit Frank Pierschel, Chief Sustainable Finance Officer der BaFin, über die Resonanz auf die Konsultation.

Herr Pierschel, schildern Sie uns Ihre ersten Eindrücke von den Rückmeldungen zum Entwurf des Merkblatts.
Wir haben insgesamt 37 Stellungnahmen von Einzelinstituten, Verbänden, Vertretern der Zivilgesellschaft – wie Gewerkschaften und NGOs – sowie Privatpersonen erhalten. Obwohl die englische Übersetzung erst zwei Wochen später online ging, waren darunter auch zwei internationale Stellungnahmen. Alle begrüßen das Merkblatt, viele jedoch mit einem „Aber“. Das „Aber“ fällt je nach Interessenlage sehr unterschiedlich aus. Das kommt natürlich nicht unerwartet. Wir werten jetzt alles sorgsam aus und erstellen dann eine finale Fassung, die den Entwurf in einigen Punkten verändern wird. Die Einleitung wird möglicherweise etwas kompakter ausfallen und etwas stärker auf den Charakter des Merkblatts eingehen. Dort, wo uns die Argumente überzeugen, werden wir auch einzelne Empfehlungen anpassen.

Was will die BaFin mit diesem Merkblatt erreichen?
Kreditinstitute, Versicherer und Investmentfonds sollen Nachhaltigkeitsrisiken stärker in ihre Risikobetrachtung

einbeziehen. Es geht also nicht um das „Ob“, sondern um das „Wie“. Es steht außer Frage, dass sich die Finanzindustrie mit der Thematik auseinandersetzt. Wie sie das machen, müssen die Unternehmen selbst entscheiden – im Einklang mit dem Proportionalitätsprinzip. Wir Aufseher wollen mit unserem Merkblatt zunächst einmal eine Orientierung in Form von Good Practices an die Hand geben.

Warum diese Unverbindlichkeit? Die Industrie rechnet doch ohnehin damit, dass irgendwann verbindliche Anforderungen kommen.

Ja, die Verbindlichkeit wird mit der Geschwindigkeit steigen, in der sich Nachhaltigkeitsrisiken materialisieren und in der sie wahrgenommen werden. Die europäischen Aufsichtsbehörden und die EZB befassen sich intensiv mit dem Thema. Sehr wahrscheinlich werden sie Guidelines entwickeln, die hoffentlich auch unsere Handschrift tragen. So wie uns die englische Übersetzung aus der Hand gerissen wurde, gehe ich davon aus, dass wir eine gute Basis für europäische Risikomanagementempfehlungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken geschaffen haben. Was jedoch noch viel früher verbindlich werden wird, sind die Level-2-Legislativvorschläge der Europäischen Kommission, etwa zur Transparenzverordnung.

Uns geht es im Moment vor allem darum, die Unternehmen, die wir beaufsichtigen, rechtzeitig an das Nachhaltigkeitsrisiko heranzuführen. Je eher die Institute wissen, was auf sie zukommt, desto einfacher ist es für sie, rechtzeitig die für sie richtigen Schritte einzuleiten. ■

↗ Linkempfehlungen zum Thema

- [Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken](#)
- [Merkblatt in englischer Sprache](#)
- [BaFinPerspektiven 2/2019](#)
- [Videos und Vortragsunterlagen](#) von der Konferenz zur Nachhaltigen Finanzwirtschaft am 9. Mai im Berliner Umweltforum

Bekannt-machungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin.*



Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

LifeStyle Protection AG

Die BaFin hat der LifeStyle Protection AG die Zustimmung zur Aufnahme des Erstversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für Österreich erteilt. Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gem. Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
 - a) Tagegeld
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
 - a) Feuer
 - b) Explosion
 - c) Sturm
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 16 Verschiedene finanziellen Verluste
 - h) Miet- oder Einkommensausfall
 - k) sonstige finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

LifeStyle Protection AG (5153)
Proaktiv-Platz 1
40721 Hilden

VA 43-I 5079-AT-5153-2019/0001

Mannheimer Versicherung AG

Die BaFin hat der Mannheimer Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Litauen, Estland

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschifffahrts-Kasko

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
- Nr. 11 Luftfahrzeughhaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - d) Gewinnausfall
 - e) laufende Unkosten aller Art
 - f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten
 - h) Miet- und Einkommensausfall

- i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten
- j) nichtkommerzielle Geldverluste
- k) sonstige finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Mannheimer Versicherung AG (4001)
Augustaanlage 66
68165 Mannheim

VA 11-I 5079-LT-5061-2019/0001
VA 11-I 5079-EE-5061-2019/0001

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Assicurazioni Generali S.p.A.

Das italienische Versicherungsunternehmen Assicurazioni Generali S.p.A. ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Italien das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschifffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughhaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Assicurazioni Generali S.p.A. (7253)
Piazza Duca degli Abruzzi 2
34132 Triest
ITALIEN

VA 26-I 5000-IT-7253-2019/0001

GROUPAMA ASSICURAZIONI S.p.A.

Das italienische Versicherungsunternehmen GROUPAMA ASSICURAZIONI S.p.A. ist berechtigt, in Deutschland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschifffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

GROUPAMA ASSICURAZIONI S.p.A. (9556)
Viale Cesare Pavese 385
00144 ROM
ITALIEN

VA 26-I 5000-IT-9556-2019/0001

POUEY RENSEIGNEMENT COMMERCIAL GARANTI SA

Das französische Versicherungsunternehmen POUEY RENSEIGNEMENT COMMERCIAL GARANTI SA ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Frankreich das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 15 Kautions

Versicherungsunternehmen:
POUEY RENSEIGNEMENT COMMERCIAL
GARANTIE SA (9558)
11 rue de Madrid
75008 Paris
FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-9558-2019/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

GAV Versicherungs-AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 18. Oktober 2019 der GAV Versicherungs-AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko
 - a) Kraftfahrzeuge
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
 - a) Feuer
 - b) Explosion
 - c) Sturm
 - d) andere Elementarschäden außer Sturm
 - f) Bodensenkung und Erdrutsch

- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - a) Kraftfahrzeughhaftpflicht
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:
GAV Versicherungs-AG (5033)
Zur Dinkel 33
48739 Legden

VA 33-I 5000-5033-2019/0002

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Ambra Versicherung AG

Die BaFin hat der Ambra Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Großbritannien um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschifffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughhaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:
Ambra Versicherung AG (5199)
Stemmerstraße 14
78266 Büsingen am Hochrhein

VA 44-I 5079-GB-5199-2019/0002

DOMESTIC & GENERAL INSURANCE EUROPE AG

Die BaFin hat der DOMESTIC & GENERAL INSURANCE EUROPE AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr vom Hauptsitz und über ihre französische, italienische und spanische Niederlassung aus für das nachstehende weitere Land erteilt:

Luxemburg

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - k) sonstige finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

DOMESTIC & GENERAL INSURANCE EUROPE AG (5227)
Hagenauer Straße 44
65203 Wiesbaden

VA 37-I 5079-LU-5227-2019/0001

ERGO Reiseversicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Reiseversicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr in Kanada erteilt.

Versicherungsunternehmen:
ERGO Reiseversicherung AG (5356)
Thomas-Dehler-Straße 2
81737 München

VA 42-I 5000-5356-2019/0002

HDI Global SE

Die BaFin hat der HDI Global SE die Zustimmung für den Geschäftsbetrieb im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Republik Armenien, Republik Balearus, Georgien, Kirgisische Republik, Republik Moldau, Turkmenistan und die Ukraine

Die Zustimmung ist beschränkt auf die Zeichnung von grenzüberschreitender Rückversicherung in den folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flusschifffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flusschifffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kaution
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

HDI Global SE (5096)
HDI-Platz 1
30659 Hannover

VA 43-I 5000-5096-2019/0004

HDI Global Specialty SE

Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE die Zustimmung zur Erweiterung des Erst- und Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr von ihrer Niederlassung in Italien aus für folgende Länder erteilt:

Österreich, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Irland, Island, Kroatien, Luxemburg, Malta, Niederlande,

Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereiniges Königreich und Zypern.

Die Erweiterung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gem. Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschifffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

HDI Global Specialty SE (5178)
Roderbruchstraße 26
30655 Hannover

VA 43-I 5079-AT-5178-2019/0006

myLife Lebensversicherung AG

Die BaFin hat der myLife Lebensversicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im

Dienstleistungsverkehr in der Tschechischen Republik um folgende Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 21 fondsgebundene Lebensversicherung

Versicherungsunternehmen:

myLife Lebensversicherung AG (1162)
Herzberger Landstr. 25
37085 Göttingen

VA 21-I 5079-SK-1162-2019/0001

myLife Lebensversicherung AG

Die BaFin hat der myLife Lebensversicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in der Slowakischen Republik um folgende Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 21 fondsgebundene Lebensversicherung

Versicherungsunternehmen:
myLife Lebensversicherung AG (1162)
Herzberger Landstr. 25
37085 Göttingen

VA 21-I 5079-SK-1162-2019/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft die Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung in dem nachstehenden weiteren Land erteilt:

Norwegen

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

ROLAND
Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft (5807)
Deutz-Kalker Straße 46
50679 Köln

VA 44-I 5079-NO-5807-2019/0002

Erweiterung des Geschäftsbetriebes einer Niederlassung

HDI Global Specialty SE

Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE die Zustimmung erteilt, den Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassung in Italien um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschifffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

HDI Global Specialty SE (5178)
Roderbruchstraße 26
30655 Hannover

VA 43-I 5079-IT-5178-2019/0007

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Generali Zavarovalnica d.d.

Das slowenische Versicherungsunternehmen Generali Zavarovalnica d.d. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschifffahrts-Kasko

Versicherungsunternehmen:

Generali Zavarovalnica d.d. (9398)
Kržičeva Ulica 3
1000 Ljubljana
SLOWENIEN

VA 26-I 5000-SI-9398-2019/0002

Liechtenstein AG ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG (7997)
Herrengasse 11
9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN

VA 26-I 5000-LI-7997-2019/0001

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in

ONE Versicherung AG

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen ONE Versicherung AG ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in

folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - a) Kraftfahrzeughhaftpflicht
 - b) Haftpflicht aus Landtransport
 - c) sonstige

Versicherungsunternehmen:

ONE Versicherung AG (9496)
Äulestrasse 56
9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN

VA 26-I 5000-LI-9496-2019/0001

Quantum Leben AG

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen Quantum Leben AG ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit

Versicherungsunternehmen:

Quantum Leben AG (7894)
Städle 18
9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN

VA 26-I 5000-LI-7894-2019/0001

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

AWP P&C S.A. Niederlassung für Deutschland

Das französische Versicherungsunternehmen AWP P&C S.A. hat Herrn Philipp Paul Kroetz zum Hauptbevollmächtigten für ihre Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten, Herrn Olaf Nink erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

tigten für ihre Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten, Herrn Olaf Nink erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

AWP P&C S.A. (9239)
7 Rue Dora Maar
93400 Saint-Ouen
FRANKREICH

Niederlassung:

AWP P&C S.A. Niederlassung für Deutschland (5636)
Bahnhofstraße 16
85609 Aschheim bei München

Bevollmächtigter:

Herr Philipp Paul Kroetz

VA 41-I 5079-DE-5636-2019/0001

Monument Assurance Luxembourg S.A. – Niederlassung für Deutschland

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen Monument Assurance Luxembourg S.A. hat Herrn Dr. Christian Fitzau zum Hauptbevollmächtigten für ihre Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten, Herrn Thomas Leithoff, erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Monument Assurance Luxembourg S.A. (7671)
5, rue Eugène Ruppert
2453 Luxemburg
LUXEMBURG

Niederlassung:

Monument Assurance Luxembourg S.A. – Niederlassung für Deutschland (1329)
Borgweg 15a
22303 Hamburg
Deutschland

Bevollmächtigter:

Herr Dr. Christian Fitzau

VA 26-I 5004-LU-1329-2019/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

RWE Pensionsfonds AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 11. September 2019 den Vertrag vom 8. Juli/9. Juli/3. September 2019 genehmigt, durch den die RWE Pensionsfonds AG mit Sitz in Essen einen Teilbestand auf die Willis Towers Watson Pensionsfonds AG mit Sitz in Wiesbaden übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 17. September 2019 wirksam geworden.

Übertragendes Unternehmen:

RWE Pensionsfonds AG (3325)
Huysenallee 2
45128 Essen

Übernehmendes Unternehmen:

Willis Towers Watson Pensionsfonds AG (3332)
Wettinerstr. 3
65189 Wiesbaden

VA 13-I 5000-3332-2018/0003

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
AachenMünchener Versicherung AG (5342)
Adenauerring 7
81737 München

VA 42-I 5000-5473-2019/0002

Abspaltung

Generali Versicherung AG

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 29. August 2019 den Vertrag vom 31. Juli 2019 zur Abspaltung eines Teils des Vermögens, abgeschlossen zwischen der Generali Versicherung AG als übertragende Gesellschaft und der Dialog Versicherung AG als übernehmende Gesellschaft, genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Generali Versicherung AG (5473)
Adenauerring 7
81737 München

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Dialog Versicherung AG (5210)
Adenauerring 7
81737 München

VA 42-I 5000-5473-2019/0001

Verschmelzung

Generali Versicherung AG

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 29. August 2019 die Verschmelzung der Generali Versicherung AG als übertragende Gesellschaft und der AachenMünchener Versicherung AG als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Generali Versicherung AG (5473)
Adenauerring 7
81737 München

Namensänderung

AachenMünchener Versicherung AG

Die AachenMünchener Versicherung AG hat ihren Namen in Generali Deutschland Versicherung AG und ihre Anschrift geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

AachenMünchener Versicherung AG (5342)
AachenMünchener-Platz 1
52064 Aachen

Neuer Name/Anschrift:

Generali Deutschland Versicherung AG (5342)
Adenauerring 7
81737 München

VA 42-I 5002-5342-2019/0001

VA 42-I 5002-5342-2019/0002

Neuer Name:

Proxalto Lebensversicherung Aktiengesellschaft (1139)
Adenauerring 7
81737 München

VA 21-I 5002-1139-2019/00003

Ironshore Europe Designated Activity Company

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Ironshore Europe Designated Activity Company hat ihren Namen in Hamilton Insurance Designated Activity Company sowie ihre Adresse geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Ironshore Europe Designated Activity Company (9243)
2 Shelbourne Buildings
Shelbourne Road
Ballsbridge
Dublin 4
IRLAND

Neuer Name/Anschrift:

Hamilton Insurance Designated Activity Company (9243)
2 Shelbourne Buildings
Crampton Avenue
Ballsbridge
Dublin 4
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9243-2019/0001

Generali Lebensversicherung Aktiengesellschaft

Die Generali Lebensversicherung Aktiengesellschaft hat ihren Namen in Proxalto Lebensversicherung Aktiengesellschaft geändert.

Bisheriger Name:

Generali Lebensversicherung Aktiengesellschaft (1139)
Adenauerring 7
81737 München

Versicherungsunternehmen:

Cardif Life S.A. (7593)
23-25, avenue de la Porte-Neuve
2227 Luxemburg
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-7593-2019/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Cardif Life S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen Cardif Life S.A. hat im Zuge einer Fusion mit dem luxemburgischen Versicherungsunternehmen Cardif Lux Vie S.A. in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion

BaFin, Referat Reden und Publikationen
Redaktion: Sören Maak-Heß
E-Mail: journal@bafin.de

Layout

Susanne Geminn
E-Mail: journal@bafin.de

Patricia Appel
Verlag Fritz Knapp GmbH
Aschaffenburger Straße 19, 60599 Frankfurt am Main
E-Mail: bafinjournal@kreditwesen.de
Internet: www.kreditwesen.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » Newsletter.

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.